

Das Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Dezember 1850

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Genf, Waadt und Neuenburg – wie auch gemäß dem Code Napoléon (Art. 234 ff.) – entschieden bürgerliche Gerichte über die Eheangelegenheiten der Angehörigen aller Konfessionen in gleicher Weise¹. Einzig für die Katholiken in den ehemals savoyischen Gebieten Genfs war gemäß dem Turiner Vertrag vom 16. März 1816 das bischöfliche Ehegericht zuständig, welches nach kanonischem Recht urteilte². Dieser Sonderstatus blieb bis zum eidgenössischen Zivilstands- und Ehegesetz von 1874 bestehen³.

Bei den Scheidungsgründen schloß sich Genf ganz, Neuenburg und Waadt eng an den Code Napoléon an, der die bestimmten Gründe Ehebruch, grobe Mißhandlung, schwere Beleidigung und Verurteilung zu einer entehrenden Strafe⁴ und dazu die Scheidung infolge Übereinstimmung der Ehegatten (*par consentement mutuel*) kannte⁵. Neuenburg fügte in seinem Zivilgesetzbuch diesen Scheidungsgründen noch die unheilbare Geisteskrankheit und die böswillige Verlassung hinzu⁶. Das Waadtländer Zivilgesetzbuch von 1820 sah neben den Gründen des französischen Rechts zusätzlich vor: unheilbare Geisteskrankheit von fünfjähriger Dauer, unheilbare, ansteckende Krankheit, böswillige Verlassung von fünfjähriger Dauer⁷.

2. Kapitel

DAS BUNDESGESETZ BETREFFEND DIE GEMISCHTEN EHEN, vom 3. Dezember 1850

I. DER RECHTSZUSTAND NACH INKRAFTTRETEN DER BUNDESVERFASSUNG

Das letzte Kapitel zeigte, daß das kantonale Eheschließungsrecht bis 1848 und darüber hinaus bis zum zweiten Bundesstaat 1874 stark konfessionell geprägt blieb: für die Katholiken galt fast uneingeschränkt

¹ Genf, Code civil, Art. 229 ff.; Neuenburg, Code civil, Art. 168 ff.; Waadt, Code civil, Art. 128 ff.; HILRY, Die Hauptdifferenzen, S. 91.

² Art. XII des Turiner Vertrages (Recueil authentique de Genève, II, S. 520 f.).

³ Zwar wurde durch ein Gesetz vom 12. Oktober 1861 (Recueil authentique, 47, S. 434) die Zivilehe auch für Katholiken für obligatorisch erklärt, allein die kirchliche Gerichtsbarkeit im katholischen Teil Genfs wurde davon nicht betroffen.

⁴ Code Napoléon, Art. 230 ff.

⁵ Code Napoléon, Art. 275 ff.

⁶ Neuenburg, Code civil von 1853, Art. 168 ff.

⁷ Waadt, Code civil von 1820, Art. 128 ff.

das kanonische Recht, die Reformierten hielten sich an ein zwar staatliches, aber doch konfessionell geprägtes Eherecht. Bis 1848 führten nur zwei Kantone die Zivilehe ein: 1821 Genf die obligatorische und 1835 Waadt die fakultative ¹.

Dieser Rechtszustand blieb auch nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 erhalten, da diese dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz für das Privatrecht einräumte. Der von der glarnerischen Vertretung auf der Tagsatzung gestellte Antrag betreffend die Garantie der Mischehen in der Verfassung wurde ausdrücklich verworfen ².

Die Konkordate blieben weiterhin in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen der Bundesverfassung widersprachen oder durch diese ersetzt wurden. So behielten die eherechtlichen Konkordate ihre Geltung, jene betreffend die Verbote des Heimatrechtsverlustes aber wurden durch die Art. 42 und 43 der neuen Bundesverfassung gegenstandslos ³.

Die Bundesverfassung von 1848 garantierte in Art. 44 den anerkannten christlichen Konfessionen die Kultusfreiheit, nicht aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit: «Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen» ⁴. Dieser im Wortlaut klare Artikel bot auf den ersten Blick keine Möglichkeit der Anwendung im Bereich der Mischehen. Trotzdem wurde er im Rekursfall Benz, dem wir uns nun zuwenden wollen, als Verfassungsgrundlage für eine Mischehengesetzgebung des Bundes angerufen.

II. VOM REKURS BENZ ZUM MISCHEHENGESETZ: EIN ÜBERBLICK

Am 4. März 1850 entschied der Bundesrat über drei Rekurse aus dem Kanton Schwyz, die sich gegen Verfügungen der Regierung von Schwyz wandten ⁵. Alle drei Beschwerden, von denen jene des Arztes Fridolin

¹ Näheres zur Entwicklung des Eheschließungsrechts oben S. 16 ff.

² MARTIN, Der Schutz der Ehe, S. 10. Der gleiche Antrag war nach der ersten Verwerfung von der Vertretung Berns nochmals erfolglos aufgegriffen worden.

³ AS, I, S. 18. Eine Zusammenstellung der im Jahre 1847 geltenden Konkordate findet sich bei: F. STETTLER, Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß den Entwicklungen seit dem Jahre 1798 bis zur Gegenwart, Bern/St. Gallen 1847, S. 152 f.

⁴ AS, I, S. 18.

⁵ Der Beschluß des Bundesrates diese Materie betreffend findet sich in: BB1

Benz aus Siebnen am einläßlichsten motiviert war ¹, richteten sich gegen Mischehenverbote der Schwyzer Regierung, welche diese gestützt auf das früher erwähnte Gesetz vom 3. Mai 1840 erließ ². Dieses Gesetz verbot strikte, ohne Ausnahmen zuzulassen, die Eingehung von Mischehen allen Angehörigen des Kantons ³.

Der Bundesrat lehnte – mit ausführlicher Begründung – alle drei Beschwerden ab. Er räumte zwar ein, daß er «das fragliche Gesetz mit lauter Stimme verurtheilen» müßte, «weil es auf unchristlicher Intoleranz beruht und Unduldsamkeit fortpflanzt, weil es das Nationalgefühl beleidigt und einer gedeihlichen Entwicklung des eidgenössischen Sinnes und Lebens feindselig entgegentritt», doch könne er nicht «gegen schlechte und verwerfliche Gesetze einzelner Kantone ein unbedingtes Veto einlegen» ⁴. Er habe bei einer Beschwerde gegen Gesetze eines Kantons nur zu untersuchen, «ob dieselben durch die Verfassung des Bundes in den Bereich der Bundesgewalt gezogen oder gänzlich der Kantonalsouveränität überlassen seien, und im erstern Fall, ob sie mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Einklang stehen oder nicht» ⁵. Da das Mischehenverbot des Kantons Schwyz aber nicht mit den von den Beschwerdeführern angerufenen Artikeln der Bundesverfassung – Art. 2 (Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen), Art. 4 (Rechtsgleichheit), Art. 48 (Gleichstellung der Schweizerbürger christlicher Konfession mit den Kantonsbürgern), Art. 41 (Niederlassungsfreiheit), Art. 42f. (Bürgerrecht) und Art. 44 (Kultusfreiheit, Schutz des konfessionellen Friedens)

1850, I, S. 261–276. Einen kurzen Überblick über die Geschehnisse vom Rekurs Benz bis zum Erlaß des Mischehengesetzes bietet auch RAPPARD, *L'individu et l'Etat*, S. 352–355.

¹ Der Rekurs Benz datiert vom 22. August 1849. Ein anderer Rekurs stammte von Joseph Fries von Steinen, Kt. Schwyz, seßhaft in Bern, und datierte vom 2. August 1849. Die dritte Beschwerde von Stephan Fleischmann von Altendorf, Kt. Schwyz und Elisabeth Kriner von Zezwil, Kt. Aargau, ist als Petition an die Regierung des Kantons Aargau abgefaßt. Unter Berufung auf Art. 48 BV unterstützte die Aargauer Regierung diese Petition beim Bundesrat. Diese Angaben gemäß BBl 1850, I, S. 261.

² Siehe oben S. 25. Wie es im Ingreß zum Gesetz heißt, gaben dazu «öfters eingekommene Gesuche um Bewilligung von Ehen zwischen Personen ungleicher Konfession» den Anlaß (Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848, Schwyz 1864, S. 154).

³ «Die Verehelichung mit Personen nicht-katholischer Konfession ist den angehörigen des hiesigen Kantons für die Zukunft gänzlich ohne alle Ausnahmen untersagt» (§ 1 des betreffenden Gesetzes).

⁴ BBl 1850, I, S. 267.

⁵ Ebd.

– im Widerspruch stehe, so finde der Bundesrat «sich verfassungsmäßig nicht in der Stellung, dem Kanton Schwyz die Bewilligung der in Frage stehenden Verehelichungen vorzuschreiben»¹.

Mit einer ausführlich begründeten «Petition» – sie umfaßt 39 Seiten – wandte sich Fridolin Benz am 8. April 1850 gegen diesen Entscheid des Bundesrates an die Bundesversammlung². Darin stellte Benz in erster Linie das Gesuch, es sei «ein Gesetz zu erlassen, durch welches im Umfange des ganzen Bundes die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten garantirt sind, ohne irgend einen Nachtheil für die Betreffenden»³. In zweiter Linie verlangte er, «daß das Verbot der Landgemeinde von Schwyz vom 3. Mai 1840, betreffend die gemischten Ehen als in sich widersprechend und im Widerstreite mit dem Bunde aufgehoben werde»⁴.

Mit Beschluß vom 17. April 1850 überwies der Nationalrat diese Petition zur Bericht- und Antragstellung an den Bundesrat⁵. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung, vom 31. Mai 1850, stellte der Bundesrat Antrag auf Ablehnung beider Begehren des Petenten⁶.

Zu einem anderen Schluß aber kam die Mehrheit der Kommission des Nationalrates, deren Meinung der Zürcher Nationalrat Alfred Escher maßgebend beeinflusste⁷. Sie entsprach dem ersten Gesuch Benz' und stellte den Antrag: «Der Bundesrat ist eingeladen, der Bundesversammlung bis zu ihrem nächsten Zusammentritte den Entwurf zu einem Bundesgesetz zu hinterbringen, durch welches die ungehinderte Abschließung von gemischten Ehen in dem ganzen Umfange der Eidgenossenschaft möglich gemacht wird⁸. Auf das zweite Gesuch betreffend die Aufhebung des Mischehenverbotes in Schwyz hingegen wollte die Kommission «zur Zeit» nicht eingehen⁹.

¹ Ebd., S. 276.

² Petition des Dr. Benz, in Siebenen, Kanton Schwyz, betreffend die Eingehung einer gemischten Ehe mit Alina Schoch, Zürich. Wir werden auf den Inhalt der Bittschrift noch ausführlich zu sprechen kommen: unten S. 49 ff.

³ Petition Benz, S. 39.

⁴ Ebd.

⁵ Protokoll des NR vom 17. April 1850. Gleichzeitig beschloß der NR diese Petition drucken und an sämtliche Mitglieder des Rates verteilen zu lassen.

⁶ BAB, Dossier Gesetze IV/1; dieser Bericht findet sich nicht im BBl.

⁷ BBl 1850, III, S. 1–25. NR Alfred Escher wirkte als Berichterstatter.

⁸ Ebd., S. 24.

⁹ Die Minderheit der Kommission, zu der sich einzig der Zuger NR Silvan O. Schwerzmann bekannte, beantragte völlige Abweisung der Begehren des Petenten. Ihr kurzer Bericht findet sich ebenfalls in BBl 1850, III, S. 25–28.

Der Rekurs Benz und die dazu gestellten Anträge kamen am 14. Juli 1850 im Nationalrat zur Beratung. Mit 67 gegen 13 Stimmen wurde der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen. Eine große Mehrheit vereinigte ebenfalls ein aus dem Plenum gestellter Zusatzantrag auf sich, welcher dem Bundesrat das Recht einräumte, allfällige Schwierigkeiten mit gemischten Ehen schon vor dem Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes zu erledigen¹. Da jedoch der Ständerat diesem Zusatz nicht beipflichtete, ließ ihn am 20. Juli auch der Nationalrat wieder fallen².

In der Folge arbeitete das Justizdepartement einen Vorschlag für ein Mischehengesetz aus, er datiert vom 31. August 1850³. Diesen – wie auch den entsprechenden Begleitbericht – übernahm der Bundesrat ohne Änderung. Den somit zum Gesetzesentwurf des Bundesrates gewordenen Vorschlag⁴ beriet die Kommission des Nationalrates, wiederum dominiert von Alfred Escher, durch und verfaßte dazu einen dreißigseitigen Bericht⁵. Trotz der sehr eingehenden Prüfung des bundesrätlichen Entwurfes beantragte die Kommission nur wenige Änderungen, die wichtigste betraf die religiöse Kindererziehung.

Der Nationalrat beschäftigte sich vom 14.–16. November 1850 mit dem Gesetzesentwurf über die Mischehen⁶. Obwohl bei der Bundesversammlung verschiedene Einsprachen gegen den Entwurf – vorab von den Schweizer Bischöfen und vom apostolischen Nuntius in der Schweiz – eingingen⁷, erfuhr dieser in den Beratungen nur geringfügige Abänderungen und wurde am 16. November 1850 vom Nationalrat «mit entschiedener Mehrheit» genehmigt⁸.

¹ Protokoll des NR vom 16. Juli 1850. In der Schlußabstimmung erreichte der Antrag der Kommissionsmehrheit samt Zusatz 65 Stimmen. Zwei andere Anträge aus dem Schoße des Rates, welche die Kantone mit Mischehenverbot nur zu einer Änderung ihrer Gesetzgebung und zum Beitritt zum Konkordat betreffend die gemischten Ehen, vom 11. Juni 1812, auffordern wollten, gelangten infolge dieses Resultats gar nicht mehr zur Abstimmung.

² Protokoll des NR vom 20. Juli 1850; Schreiben des Präsidenten des StR, Jakob Rüttimann, an den NR, vom 19. Juli 1850 (BAB, Dossier Gesetze IV/1).

³ BAB, Dossier Gesetze IV/1.

⁴ Er datiert vom 9. September 1850 und findet sich im BBl 1850, III, S. 50f.

⁵ Dieser trägt das Datum vom 11. September 1850 und ist nicht im BBl veröffentlicht; er liegt in Handschrift im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

⁶ Protokoll des NR vom 14., 15. und 16. November 1850.

⁷ BAB, Dossier Gesetze IV/1. Siehe dazu unten S. 59 ff.

⁸ Protokoll des NR vom 16. November 1850; das Protokoll des NR vom 14. November fehlt im BAB. Das Mischehengesetz in der Fassung des NR in: BAB, Gesetze IV/1.

Am 22. November hieß auch der Ständerat mit 27 zu 9 Stimmen den Gesetzesentwurf über die gemischten Ehen gut, allerdings in einer modifizierten Fassung¹. Die Unterschiede zwischen der national- und ständerätlichen Vorlage, welche sich vor allem auf die Frage der religiösen Kindererziehung konzentrierten, erforderten eine zweite Lesung in beiden Räten. Vorher befaßte sich am 22. November die nationalrätliche Kommission ein zweites Mal mit den strittigen Problemen, konnte sich aber selbst nicht einigen².

Nach ausgiebigen Beratungen am 30. November 1850³ entschied sich der Nationalrat schließlich mit 50 zu 34 Stimmen (unter Namensaufruf) für die ständerätliche Fassung des umstrittenen Artikels über die religiöse Bestimmung der Kinder aus gemischten Ehen⁴. Ebenfalls unter Namensaufruf genehmigte der Rat in der Schlußabstimmung das ganze Gesetz mit 60 gegen 23 Stimmen⁵, die Annahme durch den Ständerat folgte am 3. Dezember 1850⁶.

Damit wurden die in der Petition des Arztes Fridolin Benz aus Siebnen gestellten Forderungen erfüllt, der Abschluß gemischter Ehen in der ganzen Schweiz von Bundesrechts wegen gewährleistet. In erstaunlich kurzer Zeit – seit der Einreichung der Petition waren nur knapp acht Monate vergangen – hatte der junge Bundesstaat dem Begehren eines einzelnen Bürgers durch den Erlaß eines Gesetzes Nachachtung verschafft. Der Bittschrift, die den Stein ins Rollen brachte, wollen wir uns nun im nächsten Abschnitt zuwenden.

III. «BITTSCHRIFT BENZ» ODER «BITTSCHRIFT SNELL»

Fridolin Benz zeigte mit seinem Entschluß, sich durch den ablehnenden Entscheid des Bundesrates⁷ nicht beirren zu lassen und eine Bittschrift an die Bundesversammlung zu richten, sicher Ausdauer; dazu aber be-

¹ Protokoll des StR vom 22. November 1850.

² Die Mehrheits- und Minderheitsanträge der Kommission finden sich in: BAB, Dossier Gesetze IV/1. Ein eigentlicher Kommissionsbericht liegt nicht vor.

³ Siehe das achtseitige Protokoll dieser Beratung vom 30. November 1850.

⁴ Art. 6 des Gesetzes in der definitiven Fassung: siehe unten Anhang I.

⁵ Für beide Abstimmungen finden sich alle Namen der Befürworter und Gegner im Protokoll des NR vom 30. November 1850.

⁶ Protokoll des StR vom 3. Dezember 1850.

⁷ Oben S. 41 f.

wies er großes Geschick in der Wahl seines Anwaltes: Ludwig Snell¹. Zwar unterzeichnete Benz die Bittschrift persönlich und nannte keinen Helfer, aber trotzdem war es hinlänglich bekannt, auch den Mitgliedern der Bundesversammlung², daß diese aus der Feder Snells stammte. Der Beschluß des Nationalrates, die Petition auf Staatskosten drucken und den Mitgliedern beider Räte verteilen zu lassen³, kann auch als Aufmerksamkeit für den berühmten Verfasser gedeutet werden.

1. Ludwig Snell (1785–1854)

Ludwig Snell war alles andere als ein unbeschriebenes Blatt in der schweizerischen Politik; der gebürtige Deutsche gehört zu den berühmteren, aber auch umstrittener Gestalten der schweizerischen Regeneration. Sein bewegtes Leben auch nur in groben Zügen aufzuzeigen, würde zu weit führen, einige Bemerkungen zu seiner «Schweizerzeit» müssen genügen⁴.

¹ Zu Ludwig Snells Leben und Werk: O. HUNZIKER, in: Allgemeine Deutsche Biographie, XXXIV, Leipzig 1892, S. 508–512; HBLS IV, S. 390f.; H. STIEFEL, Dr. Ludwig Snells Leben und Wirken, ein Beitrag zur Geschichte der regenerierten Schweiz, bearbeitet nach den von dem Verstorbenen hinterlassenen Papieren und Schriften von einem jüngeren Freunde desselben, Zürich 1858; H. GRUNHOLZER, Rede am Grabe des seligen Professors Dr. Ludwig Snell, gehalten bei dessen Bestattung zu Küsnacht, den 9. Juli 1854, o. O.; O. HUNZIGER, Geschichte der Schweizerischen Volksschule in gedrängter Darstellung mit Lebensabrisse der bedeutendsten Schulmänner und um das schweizerische Schulwesen besonders verdienter Personen bis zur Gegenwart, III, Zürich 1882, S. 11–18. Vor allem aber siehe das neuere Werk von A. SCHERER, Ludwig Snell und der Schweizerische Radikalismus (1830–1850), Freiburg/Schweiz 1954 (ZSKG, Beiheft 12); dort. S. VIIIff. Verzeichnis des Briefwechsels von Ludwig Snell, S. IXff. Verzeichnis der literarischen Arbeiten und S. xvff. Verzeichnis der Biographien und Nekrologe über Snell.

² Der «herzoglich nassauische Pensionär Dr. Ludwig Snell, ein Mann, dem von lange her von der revolutionären Propaganda das Kirchendepartement angewiesen zu sein scheint», wird von Philipp Anton von Segesser schon in seiner Rede im NR betreffend die Petition Benz als der Advokat des Siebner Arztes bezeichnet (Segesser, Kleine Schriften, III, S. 31). Nach SCHERER, Ludwig Snell, S. 173, überreichte Snell die Petition mit einem Brief, datiert vom 17. April 1850, an NR Alfred Escher, der sie (damals Präsident des Rates) gleichentags im Nationalrat verlesen ließ.

³ Protokoll des NR vom 17. April 1850. Der betreffende Antrag war mit 49 gegen 35 Stimmen gutgeheißen worden.

⁴ Die wichtigsten Angaben zu Ludwig Snells Leben vor seiner «Schweizer-Zeit»: geboren am 6. April 1785 als Sohn des Rektors des Gymnasiums zu Idstein in Nassau, 1803–1806 Studium der Theologie und Philosophie an der Universität Gießen, Hauslehrer und Pfarrvikar, später Lehrer am väterlichen Gymnasium, 1817 von der preußischen Regierung nach Wetzlar als Gymnasialdirektor berufen, 1820 von seinem Amte im Zuge der Demagogenhetze suspendiert, 1820–1827 Aufenthalt in

Snell kam 1827 als politischer Flüchtling in die Schweiz und habilitierte sich zuerst als Privatdozent an der philosophischen Fakultät der Universität Basel, wo sein jüngerer Bruder Wilhelm (1789–1851) seit 1821 eine juristische Professur innehatte¹. Doch widmete Ludwig Snell sich fast ausschließlich der journalistischen und schriftstellerischen Tätigkeit. Verfaßte er anfänglich vorwiegend Reiseberichte, mischte er sich bald auch in politische, insbesondere kirchenpolitische Belange der Schweiz ein. Berühmtheit erlangte vor allem das von ihm im Oktober 1830 verfaßte «Memorial von Küsnacht». Es bot die Grundlage für die große Volksversammlung von Uster am 22. November 1830, welche den Auftakt zur Zürcher Verfassungsrevision und den Beginn der Regeneration in Zürich darstellt².

Im Frühjahr 1831 siedelte Ludwig Snell in den Kanton Zürich über und führte bis zum Jahre 1834 die Redaktion des «Schweizerischen Republikaners», einer 1830 gegründeten Zeitung, die unter seiner Leitung zum führenden Blatt der Radikalen in der Ostschweiz wurde, später aber viel von seinem früheren Ansehen verlor und schließlich 1851 einging³. Daneben hielt Snell eine außerordentliche Professur an der neu errichteten Universität Zürich inne und vertrat – 1831 Bürger von Küsnacht geworden – zeitweise den Wahlkreis Küsnacht im zürcherischen Großen Rat⁴.

1834 wurde Snell zum Extraordinarius für Staatswissenschaften an der neugegründeten Universität Bern ernannt, sah sich aber bereits 1836 gezwungen, sein Amt niederzulegen. Wegen radikaler Agitation wurde er gar aus dem Gebiet des Kantons Bern verbannt⁵.

England. Vgl. für nähere Angaben die in Anm. 1 S. 45 angeführten Biographien und Nekrologe.

¹ Zu Wilhelm Snell: W. OECHSLI, in: Allgemeine Deutsche Biographie, XXXIV, Leipzig 1892, S. 512–514 und dort zitierte Literatur; HBLS IV, Neuenburg 1931, S. 391. – Ludwig Snell schrieb auch selbst einen Nekrolog auf seinen älteren Bruder: Wilhelm Snell's Leben und Wirken, Von einigen Freunden dem Andenken des Verstorbenen gewidmet, Bern 1851.

² SCHERER, Ludwig Snell, S. 22 ff.; 1813 legte Snell auch noch den «Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem, das keine Vorrechte noch Exemptionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht» vor, der gedruckt in Zürich erschien.

³ R. VÖGELI, Aus der Geschichte der zürcherischen Presse, in: Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger, Zürich 1925, S. 404 f.

⁴ Das Bürgerrecht der Gemeinde Küsnacht wurde ihm ehrenhalber verliehen (Allgemeine Deutsche Biographie, XXXIV, S. 509). – Nach der Gründung des Bundesstaates schlug Snell die Wahl zum Nationalrat aber aus (Scherer, Ludwig Snell, S. 172).

⁵ Siehe zu L. Snells Berner Zeit: R. FELLER, Die Universität Bern 1834–1934, Bern und Leipzig 1935, S. 36, 78 ff.; SCHERER, Ludwig Snell, S. 76 f., 100 ff.

Nach diesem kurzen Berner Gastspiel ließ er sich wieder in Zürich, zeitweise auch in Luzern nieder und widmete seine Zeit vorwiegend der Schriftstellerei. Das Schwergewicht seines Schaffens bildete in dieser Zeit die Herausgabe des zweibändigen über tausendseitigen Handbuchs des schweizerischen Staatsrechts¹. Das Werk stellt eine Sammlung der zu dieser Zeit geltenden Urkunden, Staatsverträge, Konkordate, Verfassungen und Gesetze zum eidgenössischen und kantonalen Staatsrecht dar, bei der großen Vielfalt und Unübersichtlichkeit des schweizerischen Rechts vor 1848 eine sehr verdienstvolle Arbeit; selbst Fürst Metternich soll danach verlangt haben². Nicht nur als Quellensammlung, sondern auch wegen seiner Notizen zur Geschichte der einzelnen Kantone und seiner bibliographischen Hinweise ist es noch heute für den Schweizerhistoriker von Wert.

Nach dem Sturz der radikalen Regierung in Zürich 1839 gehörte Snell zu den wenigen Radikalen, die nicht aus Zürich flüchteten. Er wagte es sogar, wieder die Redaktion des Schweizerischen Republikaners zu übernehmen und ihn als führendes Blatt der Opposition bis 1842 selbst mitzugestalten³. Sein besonderes Augenmerk galt in dieser Zeit dem Kampf um die Volksschule, der Förderung der Klostersaufhebung im Aargau und den Zürcher Maiwahlen von 1842.

Nach diesen Maiwahlen wandte er sich wieder von der kantonal-zürcherischen Politik ab und vermehrt gesamteidgenössischen Fragen, vor allem dem Kampf gegen die Jesuiten zu. Nach seinem Eintreten für die Freischarenzüge – sein Bruder Wilhelm wurde als der «tätige Geist der Freischarenbewegung» seines Lehrstuhls an der Universität Bern entsetzt und aus dem Kanton Bern ausgewiesen⁴ – wurde es einige Jahre stiller um Ludwig Snell. Zeitweise schwer krank, weilte er in den Jahren 1845–1847 oft bei Verwandten und Bekannten in Deutschland.

Eine letzte Schaffensperiode Snells brachte die Zeit der Bundesrevision 1847/48 und die Befestigung der neuen Verhältnisse nach Annahme der Bundesverfassung. Seine Vorstellungen vom neuen Staate hatte er in den «Leitenden Gesichtspunkten für eine schweizerische Bundesrevision» dargelegt⁵. Wenn auch seine weitreichenden Forderungen nicht

¹ Genauer Titel: Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, hrsg. von Dr. Ludwig Snell, I, Zürich 1839, II, Zürich 1844/45.

² SCHERER, Ludwig Snell, S. 106, Anm. 99.

³ Ebd., S. 116ff.

⁴ C. J. BURCKHARDT, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus, Frauenfeld 1925, S. 292f.

⁵ Leitende Gesichtspunkte für eine Bundesrevision, mitgeteilt vom Zentral-

erfüllt wurden, die Bundesverfassung eher ein Werk der Mitte wurde, stellte er seinen persönlichen Einfluß in den Dienst des neuen Staatswesens, reiste viel in der Schweiz herum und unterstützte die radikalen Kräfte in den einzelnen Kantonen¹. In diesen Zusammenhang ist auch sein Auftreten in der Mischehenfrage zu stellen.

Wie der zeitgenössische Staatsmann Jakob Baumgartner berichtet, waren die Mischehen eigentlich kaum im Gespräch und ihre Zahl gering². Um die Mischehenfrage quasi über Nacht zu einem Politikum ersten Ranges zu erheben, dafür bedurfte es eines kräftigen Anstoßes im richtigen Zeitpunkt. In seiner Petition gelang es Snell das Anliegen des Arztes Fridolin Benz aus Siebnen zu einer prinzipiellen Entscheidung über die Anerkennung der gemischten Ehen auszuweiten.

Die Beschäftigung mit kirchenpolitischen Problemen war ja für Snell nicht neu. Neben seinem publizistischen Kampf und seinem tätigen Einsatz für nationalkirchliche Bestrebungen, die Badener Konferenz, die Klostersaufhebung im Aargau und die Jesuitenhetze, verfaßte er auch mehrere längere Abhandlungen zu kirchenpolitischen Fragen: «Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen so wie der progressiven Usurpationen der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830»³, «Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie, betrachtet aus einer Gesamt-Übersicht der Tendenzen des restaurierten Papstthums»⁴, «Die Jesuiten und der Ultramontanismus in der Schweiz von 1798 bis 1845»⁵, um nur einige zu nennen⁶. Viele dieser Publikationen sind als Kampfschriften gegen tatsächliche und vermeintliche Übergriffe des Papsttums und der katholischen Kirche aufzufassen. Die Petition Benz reiht sich harmonisch diesen Arbeiten an, gegenüber einigen von ihnen bemüht sie sich geradezu eines gemäßigten Tones.

komitee des schweizerischen Volksvereins, Bern 1848; siehe dazu: SCHERER, Ludwig Snell, S. 165 ff.

¹ Anhand der Ortsangaben in Snells Korrespondenz zeigt Scherer (Ludwig Snell, S. 171 Anm. 29) dessen rasch wechselnde Aufenthaltsorte in der Zeit von 1849–1851.

² BAUMGARTNER, Die Schweiz in ihren Kämpfen, S. 499.

³ Sursee 1833.

⁴ Solothurn 1839.

⁵ Liestal 1846.

⁶ Ein Verzeichnis der Werke und Gutachten Ludwig Snells findet sich bei SCHERER, Ludwig Snell, S. IX–XV.

2. Die Bittschrift

Nach einer kurzen Schilderung der Ereignisse, die zur Petition führten, wendet sich Snell der kirchlichen Mischehenpraxis im In- und Ausland seit dem Mittelalter zu. Er hebt die Verhärtung der konfessionellen Fronten im 17. und 18. Jahrhundert hervor und geißelt die damals betriebene Züchtung des Religionshasses. Dieser hätte leider in der Schweiz länger als anderswo gedauert: «Während in der Schweiz die Konfessionen dem trüben Gebot der Leidenschaft folgten, kehrten die anderen gesitteten Völker allmählig aus dem Taumel des Fanatismus zu dem Gesetze der Vernunft zurück»¹.

Bemerkenswert ist die Begründung Snells für diese Tatsache: die starke Verflechtung von Religion und Politik in der Schweiz. Zwar hätten die Eidgenossen den Einfluß der geistlichen Gerichte und die Macht der Kirche schon früh eingedämmt und so die Selbständigkeit des Staates gerettet. Doch «die Unterschiede der Konfession schlugen mit ihren Folgen durch das ganze bürgerliche Leben hindurch – und diese Folgen wurden durch die Landesgesetzgebung verewigt und damit eine tolerante Gesinnung, bei der Masse wenigstens, unmöglich gemacht»². Während in den anderen europäischen Staaten «die bürgerlichen Gesetze von den kirchlichen Anathemen gegen die Ketzer vollständig gereinigt» wurden, suchten die schweizerischen Behörden «diese Anathemen durch die bürgerlichen Gesetze zu verewigen»³.

Dies führe dazu, daß die Gesetzgebung der schweizerischen Kantone selbst mit der kirchlichen Lehre nicht mehr in Einklang stehe, sondern sich päpstlicher gebärde als der Papst. Daher kann Snell sich aufraffen, sogar die tolerante Haltung der Päpste zu loben, bei ihm sicher eine ausgesprochene Seltenheit. Ihre zeitweise strengere Mischehenpraxis seit 1820, vor allem durch Papst Gregor XVI., führt er auf einen verderblichen Einfluß des wiederhergestellten Jesuitenordens zurück. Endlich aber übertreibt er sein Lob der päpstlichen Toleranz: «So bequemte sich der römische Stuhl mehr und mehr an die bürgerliche Gesetzgebung der Staaten. Er hatte nicht bloß das Dogma der ketzerischen Ehen in der Praxis aufgegeben, sondern allmählig das ganze Eherecht, das doch von frühesten Zeiten her als Privilegium der Kirche galt, an den Staat ver-

¹ Petition Benz, S. 11.

² Ebd., S. 8 f.

³ Ebd., S. 13.

loren»¹. Diese Behauptung entsprach weder den damaligen Verhältnissen, noch hätte sie der herrschende Papst Pius IX. gebilligt.

Neben dieser fortschrittlichen Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten und der Toleranz der Kirche erscheinen die Mischehenverbote schweizerischer Kantone in umso düsterem Licht. Die Frage, die sich Snell daher für den zweiten Teil seiner Ausführungen stellt, heißt: «duldet der neue Bund, daß ein Teil der Eidgenossen fortdauernd auf dem isolirten Standpunkt des Religionshasses vor 1798 beharre, oder hat er das der neuern Menschheitsentwicklung angehörende Prinzip konfessioneller Humanität in der ganzen Eidgenossenschaft zur Anerkennung gebracht?»². Damit spricht er die Grundfrage der Bundesverfassungsmäßigkeit der Mischehenverbote an und verneint sie in doppelter Weise: zum ersten seien einzelne Bestimmungen der Bundesverfassung verletzt, zum zweiten der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Konfessionen, der im allgemeinen in der Bundesverfassung enthalten sei.

Zwei Bestimmungen der Bundesverfassung würden konkret verletzt: § 4 und § 48. Aus § 4, der die Gleichheit aller Schweizerbürger vor dem Gesetz postuliert, müsse auch die Forderung nach der Gleichheit der Konfessionen gefolgert werden. Wäre dem nicht so, so spräche dieser Paragraph eben «nur einen großen Gedanken aus, der aber in der Ausführung erstorben ist»³. Den gleichen Sinn spricht Snell auch § 48 zu, der lautet: «Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten»⁴. Bei der Interpretation dieses Artikels stützt er sich auf die «Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts» Johann Caspar Bluntschlis, seines politischen Gegenspielers in Zürich. Gemäß Bluntschli, «dessen juristischen Scharfsinn wohl Niemand in Abrede stellen wird», dürften «nach diesem Paragraph keine politischen und bürgerlichen Vorrechte und keine Zurücksetzungen auf die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses geduldet werden»⁵.

¹ Ebd., S. 15.

² Ebd., S. 21.

³ Ebd., S. 23.

⁴ Der offizielle Text der BV von 1848 in AS, I, S. 3–35; auch abgedruckt bei RAPPARD, Die Bundesverfassung, S. 435 bis 504 im direkten Vergleich mit dem Text der BV von 1874.

⁵ Petition Benz, S. 24. Besieht man die Stelle bei Bluntschli (I, 1. Aufl. Zürich 1849, S. 528) näher, so kann man daraus allerdings schwerlich direkte Konsequenzen betreffend die Mischehenverbote herauslesen.

Ausführlicher handelt die Petition über Snells Hauptargument, «daß der Grundsatz der Anerkennung beider Konfessionen als gleichberechtigt im Allgemeinen in der Bundesverfassung aufgenommen» sei, daß aber «jenes Prinzip nicht in allen seinen Konsequenzen durchgeführt wurde»¹. Die Erlaubnis und Garantie der gemischten Ehen und die Erlaubnis des Übertritts von einer Konfession zur andern sind nach Snell die beiden fehlenden Folgerungen². Der Bundesversammlung stehe es aber frei, diese beiden Konsequenzen nachträglich durch Änderung der Bundesgesetzgebung zu ziehen. Da die Mischehenfrage bei den Verhandlungen über das Bundesverfassungsprojekt 1848 nicht im negativen Sinne entschieden wurde – wie der Bundesrat behaupte – sei diese offen geblieben³. Kraft § 44 der Bundesverfassung, welcher lautet: «Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen», stehe es der Bundesversammlung zu, «ein Gesetz zu erlassen, welches das Verbot der gemischten Ehe im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft aufhebt»⁴.

Als Grund für den Erlaß eines solchen Gesetzes über die gemischten Ehen bezeichnet Snell in erster Linie «das Verhältnis unseres Vaterlandes zu der Zivilisation unseres Zeitalters»⁵. Daneben nennt er auch die «Ebenbürtigkeit der Konfessionen» als «Grundbedingung eines gebildeten und im Geist unserer Zeit geordneten Staatslebens bei allen zivilisirten Völkern»⁶. Diesen Zustand der Rechtsgleichheit, den Abbau der Vorurteile zwischen den Konfessionen zu erreichen, diesem Zweck sollten die gemischten Ehen als Mittel dienen – ein bemerkenswerter Gedanke: «Nur die Ehe mit ihrer läuternden Kraft reinigt die Seelen von diesem Gift (des Religionshasses); nur die Macht der Familienbande vertilgt den unseligen Glauben der Verdammnis»⁷.

Einen zweiten Grund für den Erlaß eines Mischehengesetzes sieht Snell im «Verhältnis der reformirten Konfession zu der katholischen unter einem Nationalverband»⁸. Hier spricht er die Ehre der Refor-

¹ Petition Benz, S. 25.

² Petition Benz, S. 27.

³ Ebd., S. 28–31.

⁴ Ebd., S. 31 f.

⁵ Ebd., S. 33.

⁶ Ebd., S. 34.

⁷ Ebd., S. 35.

⁸ Ebd., S. 36.

mierten an und meint, daß diese im Bunde für ihre Kirche die gleichen Rechte verlangen müßten, die sie der katholischen einräumen. Behandelten katholische Kantone gemischte Ehen aber als bloßes Konkubinats, «behalten die Protestanten fortdauernd die merkwürdige und schimpfliche Stellung einer verworfenen Sekte»¹. So gesehen erscheint die Aufhebung der Mischehenverbote geradezu als Pflicht des Bundes, da er «unmöglich offenbare Verletzung der Rechte und Würde der Menschheit in seinem Gebiete dulden» darf². Hier bricht der «moderne» Gedanke durch, daß dem Bund die Rolle des Hüters der individuellen Freiheitsrechte zukommt. Der «Fall Benz» ist auch nicht mehr nur die Angelegenheit eines einzelnen, die Ehre und Würde der reformierten Konfession ist gefährdet, die Bundesversammlung aufgerufen, sie zu schützen.

IV. DIE STELLUNG DES BUNDESRATES ZUR PETITION UND DIE DISKUSSION IN DEN EIDGENÖSSISCHEN RÄTEN

Am 17. April 1850 kam – wie schon kurz erwähnt³ – die Petition Benz vor den Nationalrat. Ohne eingehende Diskussion und «ohne besondere Abstimmung» überwies der Rat sie zur Prüfung an den Bundesrat. Ein Antrag, die Petition drucken und an alle eidgenössischen Räte verteilen zu lassen wurde mit 49 gegen 35 Stimmen verhältnismäßig knapp gutgeheißen⁴.

1. Die bundesrätliche Stellungnahme

Der Bericht des Bundesrates zur Bittschrift lag am 31. Mai vor. Er wurde weder im Bundesblatt veröffentlicht noch sonstwo gedruckt und enthielt im wesentlichen die gleichen Argumente, die der Bundesrat schon in seinem Beschluß «in der Rekursache verschiedener Angehöriger des Kt. Schwyz, das Verbot gemischter Ehen betreffend», vom 4. März 1850, vorbrachte⁵.

Der Schwerpunkt der ablehnenden Begründung lag in beiden Stellungnahmen in der Rechtsfrage: nach Ansicht des Bundesrates ist ein kanto-

¹ Ebd., S. 37.

² Ebd., S. 39.

³ Oben S. 42.

⁴ Protokoll des NR vom 17. April 1850.

⁵ Siehe oben S. 34f. Der Beschluß findet sich in: BBl 1850, I, S. 261–276. Der Bericht vom 31. Mai 1850 liegt im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

nales Mischehenverbot nicht bundesverfassungswidrig, da die Kantone auf dem Gebiete der Zivilgesetzgebung frei seien. Überdies sei bei der Beratung des Bundesverfassungsentwurfs ein Antrag, das Recht auf Eingehung gemischter Ehen in der Bundesverfassung aufzunehmen, ausdrücklich verworfen worden ¹. Das «Prinzip der bürgerlichen Gleichstellung der Konfessionen» sei in der Bundesverfassung nicht vollständig durchgesetzt und es stehe der Bundesversammlung nicht zu, dies nun nachzuholen. Die gegenteilige Ansicht des Petenten beruhe auf einer offenbaren Verwechslung der konstitutionellen mit der gesetzgebenden Gewalt ².

Trotz dieser zweimaligen Ablehnung verhehlte der Bundesrat seine Sympathie für das Anliegen des Petenten in der Sache selbst nicht und hoffte, daß die wenigen noch bestehenden Mischehenverbote «infolge der neuen Bundeseinrichtungen und namentlich der freien Niederlassung in nicht gar ferner Zukunft verschwinden» werden ³. Eine zwingende Intervention des Bundes bei zweifelhafter Kompetenz trage selten gute Früchte und könne die gedeihliche Entwicklung des neuen Bundes mehr schädigen als der Fortbestand des Verbotes der gemischten Ehen in einigen Kantonen ⁴.

2. Die Anträge der Nationalratskommission

Mit dem Beschluß der Mehrheit der vorberatenden Kommission, die Petition zu unterstützen, fiel eine Vorentscheidung. Der vom berühmten Zürcher Alfred Escher verfaßte ausführliche Bericht der Mehrheit vom 11. Juli 1850 ⁵ stützte sich auf ähnliche Argumente wie die Petition Benz selbst. Neben dem Berichtersteller Escher unterzeichneten den Bericht

¹ BB1 1850, I, S. 273 f.

² Bericht des BR vom 31. Mai 1850, S. 3. Bestimmend für die Haltung des BR war der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes Jonas Furrer, nach Gruner (Bundesversammlung, I, S. 71) ein «gemäßigt radikaler» Zürcher.

³ Ebd., S. 2. Vgl. auch die entsprechende Stelle im Beschluß des BR vom 4. März 1850 (BB1 1850, I, S. 267). – Zu den Mischeheverböten anderer Kantone siehe oben S. 25 f.

⁴ Bericht des BR vom 31. Mai 1850, S. 2. Gemäß diesem Bericht (S. 1) sind im Jahre 1849 auch aus den Kantonen Wallis und Appenzell I. Rh. Petitionen betreffend die Aufhebung des Mischehenverbotes beim BR eingegangen. Siehe auch SCHOLLENBERGER, Die Schweiz seit 1848, S. 266.

⁵ BB1 1850, III, S. 1–25.

der Kommissionsmehrheit auch die Nationalräte Johann Jakob Trog (SO), Johann Rudolf Brosi (GR) und Jean-Jacques Castoldi (GE) ¹.

Besonders großes Gewicht legt der Bericht auf die Interpretation von Art. 44 Abs. 2 der Bundesverfassung, welcher dem Bund das Recht verleiht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Daraus leitet er die «Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines Bundesgesetzes, behufs Ermöglichung des Abschlusses gemischter Ehen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft» ² ab und bekämpft dagegen erhobene Einwände. Ausdrücklich lehnt er die Berufung auf die kantonale Souveränität, Art. 3 der Bundesverfassung, ab, da dem Bund durch Art. 44 die Kompetenz zur Gesetzgebung in der Mischehenfrage bereits übertragen sei ³. Der Beschluß der Tagsatzung, keine Mischehenerlaubnis in der Bundesverfassung zu verankern, bedeute nur die Verwerfung einer ausdrücklichen Bestimmung in der Verfassung, nicht aber die Ablehnung des Grundsatzes als solchem ⁴.

Bezüglich der Zweckmäßigkeit eines Mischehengesetzes verweist der Bericht auf die Tatsache, daß selbst die Päpste gemischte Ehen in den Niederlanden und den westlichen Teilen Preußens «als wahre vollgültige Ehen» anerkannt haben ⁵. Zugleich deutet er an, daß selbst die Regierung des Standes Schwyz die Beseitigung des Mischehenverbotes wünsche ⁶.

Aus diesen Erwägungen stellte die Kommissionsmehrheit dem Rat den Antrag: «Der Bundesrat ist eingeladen, der Bundesversammlung bis zu ihrem nächsten Zusammentritte den Entwurf zu einem Bundesgesetz zu hinterbringen, durch welches die ungehinderte Abschließung von gemischten Ehen in dem ganzen Umfange der Eidgenossenschaft möglich gemacht wird» ⁷.

Demgegenüber vertrat die Kommissionsminderheit, die Nationalrat Silvan O. Schwerzmann verkörperte, in einer kurzen Stellungnahme die Ansicht, Verfügungen über Ehesachen seien Gegenstand der Zivilgesetz-

¹ Zur Biographie der genannten Nationalräte siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 63 ff. (Escher), 433 (Trog), 608 f. (Brosi) und 937 (Castoldi) und dort angeführte Literatur.

² BBl 1850, III, S. 12.

³ Ebd., S. 16–18.

⁴ Ebd., S. 19–22.

⁵ Ebd., S. 22.

⁶ Ebd., S. 23.

⁷ Ebd., S. 24.

gebung der Kantone¹. Dafür sprächen die verschiedenen kantonalen Ehegesetze, die Konkordate vom 12. Juni 1812 und 7. Juli 1819 und nicht zuletzt die Verwerfung einer ausdrücklichen Erlaubnis gemischter Ehen bei der Beratung der Bundesverfassung. Aus diesen Gründen unterstützte die Minderheit die bundesrätliche Schlußnahme.

3. Die Verhandlungen im National- und Ständerat

Am 16. Juli 1850 beriet der Nationalrat über die Mischehenfrage. Nach Verlesung der Kommissionalberichte entfachte sich eine lebhafte Diskussion, wobei sich vor allem die Gegner eines Bundesgesetzes über die gemischten Ehen zu Wort meldeten². So sprachen sich die Nationalräte Jakob Kopp (LU), Philipp Anton von Segesser (LU), Florian Lusser (UR), Antoine de Riedmatten (VS) und Silvan O. Schwerzmann (ZG) in ihren Voten gegen, Bundesrat Ulrich J. Ochsenbein (BE), die Nationalräte Joseph Marzell von Hoffmann (SG) und insbesondere J. H. Alfred Escher (ZH) für ein solches Gesetz aus³. Unentschieden zeigte sich der Bundespräsident D.-Henri Druey (VD), der noch den Zusatzantrag stellte, der Bundesrat sei zu ermächtigen, allfällige Anstände bis zum Erlaß des Gesetzes im Sinne der vorgesehenen Mischehenerlaubnis von sich aus zu erledigen.

In einer Eventualabstimmung vereinigte der Antrag der Kommissionsmehrheit 67, jener der Kommissionminderheit nur 13 Stimmen auf sich. In der Schlußabstimmung endlich entfielen auf den Antrag der Mehrheit mit dem Zusatzantrag Druey 65 Stimmen, jene der Minderheit wurden nicht gezählt. Ebenso erübrigten sich die beiden Zusatzanträge zum

¹ Ebd., S. 25–28. Zum Zuger NR Silvan O Schwerzmann siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 375 und dort zitierte Literatur.

² Die lebhafte Diskussion ist aus dem Ratsprotokoll nicht ersichtlich, zeigt aber das Verhandlungsbulletin der Neuen Zürcher Zeitung vom 17. Juli 1850.

³ Zur Biographie dieser Nationalräte siehe die Angaben bei GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 266 (Kopp), 277 ff. (Segesser), 375 (Schwerzmann), 209f. (Ochsenbein), 564 (von Hoffmann) und die dort verzeichnete Literatur. Zu Segesser siehe zudem die folgenden später erschienenen Werke: V. CONZEMIUS, Philipp Anton von Segesser 1817–1888, Demokrat zwischen den Fronten, Zürich-Einsiedeln-Köln 1977; E. F. J. MÜLLER-BÜCHI, Philipp Anton von Segesser, Das Konzil, die Revision der Bundesverfassung und der Kulturkampf, Freiburg/Schweiz 1977 (FV, Bd. 18); A. WETTSTEIN, Philipp Anton v. Segesser zwischen Ultramontanismus und Liberalismus, Freiburg/Schweiz 1975 (ZSKG, Beiheft 25); DIES., Philipp Anton von Segesser als schweizerischer Kirchenpolitiker, Beiträge zu einer Charakterisierung, Hochdorf 1969 (Gfr., Beiheft 13, ZSKG, Beiheft 24).

Minderheitsantrag: jener Nationalrat Kopps, der den Bundesrat einlud, den Kantonen mit Mischehenverboten die Änderung ihrer Gesetzgebung nahezu legen, und jener de Riedmattens, die bisher abseits stehenden Kantone zum Beitritt zum Konkordat über die gemischten Ehen aufzufordern.

Erstaunlich war die Tatsache, daß für den Antrag der Minderheit neben den katholischen Nationalräten Joseph Anton Clemenz (VS), Antoine de Riedmatten (VS), Melchior Jos. Wyrsh (NW), Franz Wirz (OW), Florian Lusser (UR), Philipp Anton von Seggesser (LU), Jakob Kopp (LU), Silvan O. Schwerzmann (ZG), Johann Anton Steinegger (SZ), Anton Schnyder (LU) und Johann Nepomouk Hautle (AI) auch die reformierten Friedrich Fueter (BE) und Alexandre-Félix Alméras (GE) gestimmt hatten ¹.

Der Ständerat befaßte sich am 19. Juli mit der Mischehenfrage. Er stimmte dem Nationalrat in der Hauptsache bei, lehnte jedoch den Zusatzantrag Druey, wonach der Bundesrat ermächtigt wurde «allfällige Schwierigkeiten, die in Beziehung auf die gemischten Ehen vorliegen oder noch entstehen könnten», im Sinne eines späteren Gesetzes zu erledigen, ab ².

Der Nationalrat lenkte am 20. Juli ein und stimmte dem ständerätlichen Beschluß zu ³.

V. DAS MISCHEHENGESETZ

1. *Der Entwurf des Bundesrates*

Dem Bundesrat blieb wenig Zeit zur Erarbeitung eines Mischehengesetzes, er hatte diesen Auftrag gemäß Beschluß der Räte bis zur nächsten Session zu erfüllen. Daher lag bereits am 31. August 1850 der Gesetzesentwurf des Justizdepartementes vor ⁴. Dieser wurde ohne

¹ Zu diesen NR siehe – soweit nicht schon in Anm. 3 S. 55 erwähnt – GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 164 (Fueter), 274f. (Schnyder), 319f. (Steinegger), 329f. (Wirz), 343 (Wyrsh), 530 (Hautle), 861 (Clemenz) und 932 (Alméras) und die dort jeweils angeführte Literatur.

² Schreiben des Präsidenten des Ständerates, Johann Jakob Rüttimann, vom 19. Juli 1850 an den NR (BAB, Gesetze IV/1). Das Protokoll des StR selbst enthält keine näheren Angaben über die Beratung.

³ Protokoll des NR vom 20. Juli 1850.

⁴ BAB, Dossier Gesetze IV/1.

Änderungen am 9. September 1850 vom Bundesrat verabschiedet¹. Der Begleitbericht zum Entwurf datiert vom 11. September 1850, auch dieser stellt eine unveränderte Übernahme des Entwurfs des Justizdepartementes vom 10. September 1850 dar².

Der Gesetzesentwurf regelt in acht knappen Artikeln die Mischehenfrage, wobei er Rücksicht auf die kantonalen Ehegesetze nimmt. Nachdem in Art. 1 der Grundsatz aufgestellt wird, daß Konfessionsverschiedenheit kein Ehehindernis bedeuten darf, bestimmen die Art. 2 bis 5 die Modalitäten der Verkündigung und Einsegnung einer Mischehe oder – wie das Gesetz sich ausdrückt – der «Promulgation und Copulation». Gemäß Art. 6 entscheidet der Wille des Vaters über die religiöse Erziehung der Kinder, «insofern die Ehegatten nicht durch freiwilligen Vertrag hierüber verfügt haben». Art. 7 und 8 endlich regeln das Inkrafttreten und den Vollzug des Gesetzes.

Der Begleitbericht legt das Schwergewicht auf zwei Punkte:

– Zum Ersten wird die Absicht des Gesetzgebers betont, «den Zweck des Gesetzes vollständig zu erreichen, ohne unnötigen Konflikt mit der katholischen Geistlichkeit herbeizuführen». Dies soll durch die Bestimmung des Art. 2 erreicht werden, wonach die der Eingehung der Ehe vorangehende Promulgation bei Weigerung des Geistlichen «nötigenfalls durch einen weltlichen Beamten vollzogen werden soll». Ebenso soll bei der Kopulation selbst jeglicher Zwang vermieden werden, indem die Ehegatten in jenen Kantonen, in denen eine kirchliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, zwischen dem Eheschluß vor einem protestantischen oder katholischen Geistlichen innerhalb oder außerhalb des Kantons wählen können. Dabei streicht der Bericht die Tatsache heraus, daß in Kantonen, welche nur die kirchliche Trauung kennen, für gemischte Ehen nicht alternativ die Zivilehe im Gesetzesentwurf vorgesehen wird. Diese Lösung schiene dem Bundesrat unzulässig, «weil für gemischte Ehen nicht nur eine Gleichstellung im Rechte, sondern ein Privilegium daraus folgen würde, gegenüber allen andern Kantonsangehörigen, welche sich nach den Gesetzen der kirchlichen Trauung

¹ Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 9. September 1850, in: BBl 1850, III, S. 50f.

² Vgl. den Entwurf des Justizdepartementes und den definitiven Bericht des BR in: BAB, Dossier Gesetze IV/1. Auch der Bericht des BR wurde nicht im BBl publiziert.

bedienen müssen und es würde daher in den meisten Kantonen eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetze geschaffen»¹.

– Zum Zweiten erörtert der Bundesrat in seinem Bericht ausführlich die getroffene Lösung bezüglich der religiösen Kindererziehung. Indem der Wille des Vaters als maßgeblich erklärt werde, vermeide man die Bevorzugung einer bestimmten Religion. Im Gegensatz zu vielen kantonalen Gesetzen solle der Wille und nicht die Religion des Vaters ausschlaggebend sein. Meistens komme dies zwar in der Wirklichkeit auf das Gleiche heraus, doch könne man so dem Fall Rechnung tragen, daß der Vater aus vernünftigen Gründen seine Kinder in einer andern Religion erziehen wolle, zum Beispiel wenn ein protestantischer Vater in einem katholischen Kanton wohne oder umgekehrt.

2. Kommissionalberichte und Behandlung in den Räten

A. Der Bericht der nationalrätlichen Kommission

Der Bericht der nationalrätlichen Kommission, die wiederum gleich zusammengesetzt war wie im Fall Benz, lag am 13. November 1850 vor². Er befaßt sich nur zum kleineren Teil mit dem Gesetzesentwurf selbst, zum größeren Teil, dem wir uns später zuwenden werden, widmet er seine Aufmerksamkeit den Eingaben der katholischen Bischöfe zur Mischehenfrage, die jene im Oktober und anfangs November 1850 an die Bundesversammlung richteten³.

Materiell stellte die Kommission nur in zwei Fragen Änderungsbeziehungweise Ergänzungsanträge zum bundesrätlichen Entwurf:

– Einig war sie sich über die Aufnahme eines neuen Artikels in das Gesetz. Darin soll festgesetzt werden, daß die Eingehung einer gemischten Ehe «weder für die Ehegatten noch für die Kinder Rechtsnachteile irgend-

¹ Bericht des BR vom 11. September 1850 (BAB, Dossier Gesetze IV/1), S. 2f.

² Der Bericht Eschers ist nicht ins BBl aufgenommen worden, hingegen findet sich in der Landesbibliothek in Bern ein Separatum unter dem Titel «Herrn Dr. A. Eschers Kommissionalbericht über das Gesetz betreffend die gemischten Ehen und Gegenbemerkungen der Herren J. Trog und Schwerzmann als Mitglieder der Minderheit der Commission aus Nro 47 des 'Bundes' besonders abgedruckt», Verlag Just und Reinert, Bern 1850. Eine Zusammenstellung der Anträge der Kommission ist im BAB, Dossier Gesetze IV/1; dort liegt auch das handschriftliche Original des Kommissionsberichtes.

³ Siehe unten S. 65 ff.

welcher Art zur Folge haben» dürfe¹. Dadurch sollte verhindert werden, «daß für die Zeit nach der Copulation einer gemischten Ehe ausnahmsweise Bestimmungen zu Ungunsten einer solchen möchten aufgestellt werden»².

– Zum Artikel über die religiöse Kindererziehung hingegen legte die Kommission einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag vor. Die Mehrheit – bestehend aus den Nationalräten Alfred Escher, Johann Rudolf Brosi und Jean-Jacques Castoldi – befürwortete die Fassung des Bundesrates, möchte aber, daß gültige Verträge zwischen den Ehegatten betreffend die religiöse Erziehung ihrer Kinder nur vor Eheabschluß eingegangen werden können. Die Minderheit hingegen bestand auf der tatsächlichen Religion des Vaters als Kriterium für die religiöse Bestimmung seiner Kinder. Dazu stellte sie zwei Eventualanträge: «Erste Eventualität: Die Kinder sind in jedem Fall in der gleichen Religion zu erziehen; zweite Eventualität: Der Vorschlag des Bundesrathes unverändert – unter Weglassung des Antrags der Majorität der Kommission, daß freiwillige schriftliche Verträge nur vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden dürfen»³.

Die Vertreter der Kommissionsminderheit verzichteten auf die Unterzeichnung des Berichts der Mehrheit und verfaßten je eine eigene kurze Gegenbemerkung: Johann Jakob Trog lehnte den Bericht Eschers vor allem ab, weil er sich zu stark in theologische Fragen einmische: «ich will keine Politik in der Theologie und keine Theologie in der Politik»⁴ und Silvan O. Schwerzmann meinte: «Seien die Gegenvorstellungen der katholischen Kirchenvorsteher etwas 'bischoflich' ausgefallen, so komme ihm, als Katholiken, die Replik des Hrn. Dr. Escher dagegen allzu 'erzbischoflich' vor»⁵.

B. Die Diskussion im Nationalrat

Das Mischehengesetz wurde in der großen Kammer am 14. bis 16. November 1850 beraten. Über die Sitzung vom 14. November fehlt leider

¹ Anträge der Kommission des Nationalrates, in: BAB, Dossier Gesetze IV/1.

² Eschers Commissionaalbericht, S. 13.

³ Anträge der Kommission des Nationalrates, in: BAB, Dossier Gesetze IV/1.

⁴ Gegenbemerkungen des Herrn J. Trog, in: Eschers Commissionaalbericht, S. 16.

⁵ Gegenbemerkungen des Herrn Schwerzmann als zweites Mitglied der Minderheit der Commission, in: Eschers Commissionaalbericht, S. 16. Die späteren Juristen gaben Schwerzmann und anderen Gegnern des Mischehengesetzes recht, indem sie dieses ausdrücklich als verfassungswidrig bezeichneten; siehe dazu KNAPP, Cent ans de mariage, S. 275 ff.

das Protokoll, doch kann aus Zeitungsberichten geschlossen werden, daß an diesem Tag nur die bereits erörterten Berichte der Kommissionsvertreter verlesen wurden¹. Die lebhafteste Diskussion am 15. November drehte sich vorwiegend um die Eingaben der Bischöfe und die Reaktion darauf im Kommissionsbericht². Zur Detailberatung gelangten hingegen erst die Artikel eins und zwei des Gesetzes.

Aufsehen im Rat erregte ein Antrag des Nidwaldners Melchior Jos. Wyrsch, Art. 1 zu streichen. Doch wurde dieser Streichungsantrag mit 65 gegen 4 Stimmen, jenen von F. Lusser (UR), Ph. A. von Segesser (LU), M. J. Wyrsch (NW) und F. Wirz (OW), abgelehnt. Andere «katholisch-konservative» Ratsherren schlossen sich der Minderheit nicht an, da die Grundsatzfrage, jene nach der Kompetenz zum Erlaß des Mischehen-gesetzes, schon längst entschieden sei. Zukunftsweisend aber blieb doch M. J. Wyrchs Bemerkung bei der Begründung seines Antrags, im Gesetzesentwurf fehlten die Bestimmungen über die Trennung gemischter Ehen³.

Zu Art. 2 über die Bewilligung und den Vollzug der Promulgation einer gemischten Ehe wurden nicht weniger als fünf Änderungsvorschläge unterbreitet. Angenommen wurde schließlich die von Nationalrat S. Friedrich Siegfried (AG) vorgeschlagene Fassung: «Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen»⁴.

Von besonderem Interesse ist aber der Vorschlag Ph. A. von Segessers, der Art. 2 betreffend die Verkündigung und Art. 3 betreffend den Eheschluß so zusammenfassen wollte: «Jedoch kann kein Geistlicher, der einen oder anderen Konfession angehalten werden, bei der Abschließung einer Ehe, die nicht nach den Vorschriften seiner Kirche eingegangen wird, in irgend einer Weise mitzuwirken. – Die Kantonsgesetzgebung hat dafür zu sorgen, daß beim Eintreten einer Weigerung die Verbindung der Brautleute dieselben bürgerlichen Wirkungen erhalte wie eine kirchlich eingegangene Ehe»⁵. Mit diesem Antrag redete Segesser eindeutig der

¹ Vgl. Schwyzer-Zeitung vom 15. November 1850.

² Vgl. den ausführlichen Ratsbericht in der NZZ vom 16. und 17. November 1850. Im offiziellen Protokoll steht nichts von dieser Debatte. Wir werden später noch auf sie zurückkommen: unten S. 75 ff.

³ Siehe dazu NZZ vom 16. November 1850.

⁴ Die Autorschaft NR Siegfrieds für diese Fassung ergibt sich aus der NZZ vom 16. November 1850. Zu NR Siegfried siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 673.

⁵ Im Protokoll des NR vom 15. November 1850 wird zwar der Urheber dieses Antrages nicht genannt, aus der Lektüre der NZZ vom 16. November 1850 muß man aber auf Philipp Anton von Segesser als Antragsteller schließen.

Einführung der Zivilehe das Wort, ohne diese aber von Bundes wegen vorschreiben zu wollen. Damit nahm er eine für einen katholischen Konservativen seiner Zeit seltene Position ein; sie ist verständlich aus seinem Bemühen heraus, die bürgerlichen und kirchlichen Wirkungen der Ehe klar zu trennen und so den Konflikt zwischen staatlicher und kirchlicher Gesetzgebung zu vermeiden. Diesen Standpunkt hatte er schon bei der Behandlung der Petition Benz am 16. Juli 1850 im Nationalrat eingenommen, als er erklärte: «Aus diesem Widerspruch des modernen Staates mit der Kirche und der religiösen Volksüberzeugung heraus führt nur ein Weg, die Trennung der Staatsehe von der kirchlichen Ehe, das heißt die obligatorische Einführung der Civilehe für alle Staatsbürger jeder Confession und volle Freiheit der Kirche, solche Ehen als Ehen zu betrachten und zu behandeln oder nicht»¹.

Auch in den Beratungen am dritten Verhandlungstag über das Mischehengesetz, am 16. November 1850, tauchte die Frage nach der Zivilehe wieder auf. Bei der Behandlung von Art. 4 des Entwurfes stellte der Genfer Radikale A.-F. Alméras folgenden Antrag: «Die gemischte Ehe wird bürgerlich getraut, jedoch bleibt es den Brautleuten unbenommen, die Trauung durch einen katholischen oder protestantischen Geistlichen nachzusuchen. Die Form dieser Trauung wird durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt»². Doch blieb auch dieser Antrag, wie die übrigen Änderungsvorschläge zu Art. 4, in Minderheit; Art. 3 und 4 über Ehebewilligung und Eheschluß wurden in der Fassung des bundesrätlichen Entwurfes angenommen.

Zum Hauptstreitpunkt des Tages wurde – wie zu erwarten war – die Frage der religiösen Kindererziehung³. Die Schwyzer Zeitung vermittelt ein anschauliches Bild von der diesbezüglichen Debatte, das die Vielfalt der aufgeworfenen Fragen und die Verworrenheit der Diskussion erahnen läßt:

«Hr. Trog, im Namen der Kommissions-Minderheit fügt diesem Artikel den Vorbehalt bei, daß die Kinder in dem Religionsbekennt-

¹ SEGESSER, Kleine Schriften, III, S. 39.

² Auch in diesem Fall ergibt sich aus dem Verhandlungsbericht in der Schwyzer-Zeitung vom 18. November 1850, daß NR Alméras der Antragsteller ist. Angesichts der Tatsache, daß der Kanton Genf schon seit 1821 die obligatorische Zivilehe definitiv eingeführt hatte, ist es nicht verwunderlich, daß gerade ein Genfer diesen Antrag stellte.

³ Zur Behandlung dieser Frage im Rat vgl. neben dem Protokoll vor allem die ausführliche Berichterstattung in der NZZ vom 18. November 1850 und die kürzere Schilderung in der Schwyzer-Zeitung vom 18. November 1850.

nisse, welchem der Vater zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte, erzogen werden müßten. Die ganze Diskussion dreht sich nun um die zuletzt angeregte Frage, und es knüpfen sich an dieselbe ferners folgende Fragen. Soll es unbedingt von dem Vater oder in zweiter Linie von einem zwischen den Ehegatten abzuschließenden Verträge abhängen? und im erstern Falle: von dem Religionsbekenntnisse des Vaters oder von dem Willen desselben! Soll es einfach heißen: 'von dem Religionsbekenntnisse des Vaters'? oder 'von dem Religionsbekenntnisse, welchem der Vater zur Zeit der Ehe angehörte'? Soll der Vertrag nur vor Eingehung der Ehe oder ohne diese Beschränkung abgeschlossen werden können? Sollen die Kinder in jedem Falle nur in der gleichen Religion erzogen werden, oder soll diesfalls auch etwas Anderes bestimmt werden können? Soll nicht in dem Falle, wenn der Vater nicht mehr lebt, auch der Wille der Mutter entscheiden können?»¹.

Die Fragen häuften sich, aber auch die gestellten Anträge. Die lebhafteste Diskussion ließ ein knappes Abstimmungsresultat erwarten. Mit 44 gegen 33 Stimmen wurde der Minderheitsantrag angenommen, wonach für die Religion der Kinder die tatsächliche Religion des Vaters und nicht dessen Wille maßgeblich sei. Noch knapper, nämlich mit 38 gegen 34 Stimmen, beschloß der Rat, daß gegen diese Bestimmung geschlossene Verträge ungültig seien. Ein Antrag den ganzen Artikel zu streichen, vereinigte hingegen nur 18 Stimmen auf sich. In der Schlußabstimmung endlich fielen auf den Mehrheitsantrag 32, auf den Minderheitsantrag 44 Stimmen. Die somit verabschiedete Fassung des Artikels lautete klar: «Die Kinder müssen in der Religion des Vaters erzogen werden: gegen diese Bestimmung geschlossene Verträge sind ungültig»².

Den weiteren Artikeln des Gesetzesentwurfes erwuchs keine nennenswerte Opposition; sie wurden alle in der Fassung gemäß Kommissionsvorschlag angenommen.

Über das genaue Stimmenverhältnis in der Schlußabstimmung spricht sich das Protokoll nicht aus, es begnügt sich mit der Bemerkung, das Gesetz sei «mit entschiedener Mehrheit» angenommen worden³. Hingegen kennen wir das Schlußresultat aus der Presse. Die Schwyzer Zeitung ist nämlich der Ansicht, «daß es für die Sache der katholischen Kirche in der Schweiz einen etwas betrübenden Eindruck machen mußte, wie daselbst nur 4 Stimmen für Verwerfung eines Gesetzes sich vereinigt-

¹ Schwyzer-Zeitung vom 18. 11. 1850.

² Dieser Artikel wurde neu zu Art. 5, der frühere Art. 5 des Entwurfs zu Art. 6: siehe Text in Anhang I.

³ Protokoll des NR vom 16. November 1850.

ten, zu dem nach unserer Ansicht kein Katholik mit beruhigender Überzeugung stimmen konnte»¹.

C. Die Stellungnahme der ständerätlichen Kommission

Die vorberatende Kommission des Ständerates betreffend das Mischehegesetz bildeten Philippe Camperio (Berichterstatter, GE), Stephan Gutzwiller (BL), Johann Karl Kappeler (TG) und Eduard Eugen Blösch (BE), der aber bei der Sitzung der Kommission nicht anwesend war². Außer in der Frage der religiösen Kindererziehung stimmte die Kommission in allen wesentlichen Punkten dem Gesetzesentwurf in der nationalrätlichen Fassung zu³. Betreffend die religiöse Bestimmung der Kinder aus gemischten Ehen vertraten Kappeler und Krieg den Vorschlag des Nationalrates, Camperio und Gutzwiller – und nachträglich auch Blösch – beantragten hingegen, daß der Wille des Vaters ausschlaggebend sein sollte⁴.

D. Die Diskussion im Ständerat

Im Vordergrund der Ständeratsdebatte vom 22. November 1850 stand eindeutig die Frage der religiösen Kindererziehung bei gemischten Ehen. Gleiche oder ähnliche Argumente wie im Nationalrat wurden vorgebracht; Hauptstreitpunkt war wiederum die Frage, ob der Wille oder die Religion des Vaters für die religiöse Bestimmung der Kinder entscheidend sein soll. Neu wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung über die religiöse Kindererziehung nicht der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen sei. Ein entsprechender Antrag von Ständerat Johannes Roth (AR) vereinigte aber nur 14 Stimmen auf sich⁵.

¹ Schwyzer-Zeitung vom 27. November 1850.

² Zur Biographie dieser Ständeräte siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 935 (Camperio), 479 (Gutzwiller), 703f. (Kappeler) und 142f. (Blösch) und dort aufgeführte Literatur.

³ Abänderungsanträge der Kommission des Ständerates (BAB, Dossier Gesetze IV/1). Der Bericht der Kommission, der gemäß der Schwyzer-Zeitung vom 25. November 1850 sehr kurz gewesen sein soll, ist weder im Ständeratsprotokoll noch sonstwo im BAB aufgezeichnet.

⁴ Zu der im Text dargelegten Diskussion vgl. neben dem offiziellen Protokoll des StR insbesondere die ausführliche Berichterstattung in der Schwyzer-Zeitung vom 25. November 1850.

⁵ Zu StR Roth siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 519f.

Im Gegensatz zum Nationalrat obsiegten schließlich die Verfechter der freien väterlichen Bestimmung der Religion der Kinder mit 23 gegen 16 Stimmen ¹. Gegen den ganzen Gesetzesentwurf stimmten am Ende der Beratung immer noch neun Ständevertreter, nämlich Josef Arnold (UR), Josef Fidel Christen (UR), Karl von Schorno (SZ), Kaspar L. Krieg (SZ), Nicolaus Hermann (OW), Gustav Adolf Keiser (ZG), Johann Uhr (ZG), Johann Baptist Dähler (AI) und Josef A. Maria Bünter (NW) ².

E. Die Differenzbereinigung

Infolge der Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Räten gelangte der Gesetzesentwurf ein zweites Mal vor den Nationalrat, und zwar bereits am 30. November 1850 ³. In der Zwischenzeit hatte sich die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in der Frage der religiösen Bestimmung der Kinder der ständerätlichen Entscheidung angeschlossen, mit geringfügigen Modifikationen. Demgegenüber beantragte die Minderheit der Kommission in erster Linie Festhalten am Nationalratsbeschluß und in zweiter Linie Weglassen des betreffenden Artikels überhaupt ⁴.

Im Mittelpunkt der Nationalratsdebatte stand also nach wie vor die Frage, ob der Wille oder die Religion des Vaters entscheidend sei für die religiöse Bestimmung seiner Kinder. Erneut betonte der Berichterstatter namens der Kommissionmehrheit, daß der väterlichen Gewalt als Bestandteil der individuellen Freiheit auch die Entscheidung über die religiöse Erziehung zustehen müsse, erneut beschwor der Vertreter der Minderheit den konfessionellen Frieden, der durch die Lösung der Mehrheit gefährdet werde. Wieder wurden aus der Ratsmitte verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die aber alle in Minderheit blieben.

Die Diskussion war ähnlich ⁵, doch das Resultat ein anderes: mit 50 gegen 34 Stimmen zog der Rat den Antrag der Kommissionmehrheit

¹ Resultat gemäß Protokoll des StR vom 22. November 1850; nach der Schwyzer-Zeitung vom 25. November erhielt der entsprechende Antrag 24 Stimmen.

² Zur Biographie dieser StR siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 295 (Arnold), 295f. (Christen), 317 (von Schorno), 313 (Krieg), 326f. (Herrmann), 369 (Keiser), 376 (Uhr), 529f. (Dähler) und 335 (Bünter) und dort angeführte Literatur.

³ Protokoll des NR vom 30. November 1850; Berichterstattung über die Beratungen in der Schwyzer-Zeitung vom 2. Dezember 1850.

⁴ Anträge der Kommission des NR vom 25. November 1850, in: BAB, Dossier Gesetze IV/1.

⁵ Die Schwyzer-Zeitung vom 2. Dezember 1850 weiß zu berichten, daß die Diskussion zwar «lebhaft» und «warm», doch «würdiger» gewesen sei als bei der ersten Beratung des Gesetzes.

jenem der Minderheit vor¹. Somit wurde der Wille des Vaters zum entscheidenden Kriterium in der religiösen Kindererziehung. Unter Namensaufruf befürworteten endlich in der Schlußabstimmung 60 Volksvertreter die folgende Fassung des fraglichen Artikels – bei nur 23 Gegenstimmen:

«Über die Religion, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater von diesem Rechte vor seinem Ableben keinen Gebrauch gemacht oder ist er aus irgend einem Grunde zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet»².

Am 3. Dezember 1850 nahm der Ständerat von den Entscheidungen des Nationalrates, die im wesentlichen mit der ständerätlichen Fassung des Gesetzes nach der ersten Lesung übereinstimmten, Kenntnis und genehmigte die vom Nationalrat in der zweiten Beratung noch angebrachten Änderungen. Damit lag das Mischehengesetz in seiner endgültigen Form vor und trat unmittelbar in Kraft³.

Neben dem Hauptgrundsatz, wonach die Konfessionsverschiedenheit in der ganzen Schweiz kein Ehehindernis mehr darstellen dürfe, brachte das Gesetz in bezug auf die religiöse Kindererziehung eine Regelung, welche die Zeiten überdauern sollte. Das Prinzip, nach welchem dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Entscheidung über die religiöse Bestimmung seiner Kinder zusteht, fand später Eingang in die Bundesverfassung von 1874 und in das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912⁴.

IV. DIE OPPOSITION DER BISCHÖFE GEGEN DAS MISCHHEGESETZ

1. Übersicht

Die Diskussion über das Mischehengesetz warf viel höhere Wellen, als dies eine nüchterne Darlegung der Detailberatung in den eidgenös-

¹ Das Protokoll des NR vom 30. November 1850 führt alle Gegner und Befürworter namentlich auf.

² Fassung gemäß Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. November 1850 (BAB, Dossier Gesetze IV/1).

³ Siehe den endgültigen Text des Gesetzes im Anhang I, S. 158.

⁴ BV Art. 49 Abs. 3: «Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt»; ZGB Art. 277 Abs. 1: «Über die religiöse Erziehung der Kinder verfügen die Eltern»; Abs. 2: «Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig»; Gemäß Art. 274 Abs. 2 ZGB entscheidet bei Uneinigkeit zwischen den Eltern der Wille des Vaters. Somit kommt diese Regelung im ZGB von 1912 jener im Mischehengesetz von 1850 im Ergebnis gleich.

sischen Räten aufzuzeigen vermag. Nicht unschuldig an der Entzündung der Leidenschaften waren die bereits kurz erwähnten Eingaben, vor allem der katholischen Bischöfe, an die Bundesversammlung. Die Stellungnahmen folgender kirchlicher Würdenträger gingen im Oktober und November 1850 bei der Bundesversammlung ein (in chronologischer Reihenfolge gemäß der Datierung der Briefe) ¹:

- 18. 10. Generalvikar Joseph Dunoyer von Genf;
- 27. 10. Bischof Joseph Anton Salzmann von Basel;
- 28. 10. Bischof Johannes Peter Mirer von St. Gallen;
- 29. 10. Bischof Etienne Mariley von Lausanne und Genf;
- 29. 10. Abt Etienne II. Barthélemy Bagnoud von St. Maurice;
- 2. 11. Erzbischof Bartholomeo Romilli von Mailand;
- 2. 11. Bischof Carlo Romanò von Como;
- 3. 11. Bischof Pierre Joseph de Preux von Sitten;
- 4. 11. Bischof Caspar von Carl ab Hohenbaken von Chur;
- 21. 11. Pfarrer C. Bruschi, Rapperswil.

Bereits nach Erlass des Gesetzes wandte sich auch noch der Geschäftsträger des Heiligen Stuhles Giuseppe Maria Bovieri, Ehrenkämmerer Seiner Heiligkeit, mit einem Protestschreiben, datiert vom 28. 1. 1851 an die Bundesversammlung.

Die meisten dieser Eingaben erreichen einen Umfang von drei bis vier Seiten, doch sind einige auch bedeutend länger, so das Schreiben des Bischofs von St. Gallen mit 17 Seiten oder die Denkschrift des Genfer Generalvikars mit 48 Druckseiten. Diese Schrift nimmt auch insofern eine Sonderstellung ein, als sie die einzige ist, die gedruckt vorliegt ².

2. Die Denkschrift des Genfer Generalvikars J. Dunoyer

Msgr. Dunoyer geht das Problem vom Standpunkt eines Genfer Katholiken an. Aus dieser Sicht verurteilte er den Gesetzesentwurf betreffend die gemischten Ehen, weil er verstoße:

«Contraire aux traités de Vienne et de Turin en ce qui concerne les paroisses catholiques du Canton de Genève détachées de la Savoie

¹ Alle diese Schreiben befinden sich im BAB, Dossier Gesetze IV/I.

² «Mémoire de M. Dunoyer, vicaire-général, curé de Genève, sur le projet de la loi fédérale concernant les mariages mixtes», Imprimerie de Fr. Grumel, Carouge 1850. Die übrigen Stellungnahmen der Bischöfe wurden nicht ediert. Keines dieser Schreiben wurde je eingehender untersucht.

en 1815: traités qui maintiennent l'inviolabilité des droits de l'Eglise catholique.

Contraire à la législation genevoise qui garantit ces traités.

Contraire à la Constitution fédérale qui sanctionne et détermine la souveraineté cantonale.

Contraire au libre exercice du culte des confessions chrétiennes garanti par la même Constitution fédérale.

Contraire aux principes tutélaires sur lesquels reposent la paix et le bonheur des familles et des sociétés chrétiennes.

Contraire enfin à la discipline, au culte, aux droits, à l'autorité et à la sage législation de l'Eglise catholique, apostolique et romaine»¹.

Auf diesen sechs Punkten baut Dunoyer seine ganze Denkschrift auf. Breiten Raum nehmen die Erörterungen betreffend die Verletzung der Wiener und Turiner Verträge von 1815/16 durch das Mischehengesetz ein. Dieses sei in jenen Gebieten des Kantons Genf, die 1815 von Savoyen übernommen wurden, nicht anwendbar, da es den damals den Katholiken dieser Gebiete gegebenen Versprechen betreffend den Schutz ihrer Religionsausübung nicht genüge. Da die Genfer Verfassung diese Verträge ausdrücklich schütze, verletze das angestrebte Gesetz genferisches Recht und im weiteren auch die Bundesverfassung, welche die Souveränität des Kantons und seiner Rechte gewährleistet.

Auf diese vorwiegend völkerrechtliche Problematik traten jedoch die eidgenössischen Räte nicht ein, da es sich – wie der Berichterstatter, Nationalrat Escher, betonte – nur um ein Problem der Vollziehung des Gesetzes in einem bestimmten Gebiet handle². Wenig später allerdings, in den Jahren 1856/57, verursachte der Sonderstatus der Katholiken in den ehemals savoyischen Gebieten Genfs viel Lärm und war Anlaß nicht nur heftiger Parteikämpfe in Genf selber, sondern auch zweier entgegengesetzter Petitionen an den Bundesrat³.

Die übrigen Argumente Dunoyers sind jenen der anderen Eingaben gegen das Mischehengesetz ähnlich. Sehr eingehend legt er die Verletzung der katholischen Glaubenslehren dar, wobei er nicht nur eine Reihe von Bibelstellen zu Hilfe ruft, sondern auch viele Konzilsbeschlüsse und Aussagen neuerer Päpste, insbesondere Pius' VIII. und Gregors XVI. betreffend das Verbot der Mischehen. Auffällig ist die Tatsache, daß er

¹ DUNOYER, Mémoire, S. 4 f.

² Eschers Commissionarbericht, S. 10.

³ Vgl. die Akten zu dieser Genfer Affäre von 1856/57 in: BAB, Dossier Kirche 8 (A), Nr. 132. Die treibenden Kräfte waren die beiden Altstaatsräte A. L. Pons und F. Bordier.

zwischen konfessions- und religionsverschiedenen Ehen kaum unterscheidet. Dies zeigt sich etwa darin, daß er das Verbot des Apostels Paulus betreffend Ehen zwischen Gläubigen und Ungläubigen in Korinther 6, 14–16 anführt ¹, aber auch in der Anrufung von Konzilsbeschlüssen aus der Spätantike zu Zeugen wider die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten ².

Ins Schwarze treffen hingegen Dunoyers Bemerkungen zur Verletzung der Kultusfreiheit der Katholiken durch das neue Gesetz ³. In richtiger Auslegung der Bundesverfassung von 1848 führte er aus, daß diese die freie Ausübung des Kults den anerkannten christlichen Bekenntnissen zugestehe, dem Einzelnen hingegen in keiner Weise die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher sage die Bundesverfassung zum Katholiken:

«Vous êtes catholiques, eh bien, soumettez-vous à la loi de votre religion sur le mariage, sinon embrassez le protestantisme et mariez-vous comme protestant. Je vous garantis votre liberté si vous appartenez à un culte chrétien reconnu, mais je ne puis vous garantir votre révolte contre votre propre culte; je vous garantis votre liberté si vous passez d'un culte à un autre, mais je ne puis vous garantir vos variations d'hier, d'aujourd'hui et de demain. Et c'est là où arrive le fatal projet de la loi fédérale ...» ⁴.

3. Die Eingabe des Bischofs von St. Gallen

Bezüglich Umfang und vorgebrachten Argumenten nimmt auch die Stellungnahme Bischof Johannes Peter Mirers ⁵ von St. Gallen eine Sonderstellung ein. Sein Schreiben soll vom damaligen Domdekan Carl Johann Greith, dem späteren Bischof von St. Gallen, verfaßt worden sein ⁶; jedenfalls zeichnet es sich durch Klarheit und Geist in Form und Sprache und Inhalt aus, so daß es sich rechtfertigt, es einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

¹ DUNOYER, Mémoire, S. 30 f.

² Ebd., S. 31.

³ Ebd., S. 21–23.

⁴ Ebd., S. 23.

⁵ Zu Johannes Peter Mirer, dem ersten Bischof des Bistums St. Gallen (1847–1862); HBLS V, S. 118 und dort angeführte Literatur.

⁶ BAUMGARTNER, Die Schweiz in ihren Kämpfen, IV, S. 503. Zu Bischof Greith (1863–1882) siehe: HBLS III, S. 730 und dort angeführte Literatur. Von Greith stammt auch ein späteres Traktat über die Ehe: Über die christliche Ehe und die Civilehe, Eine Unterweisung für katholische Christen. Einsiedeln 1875, 18 S.

Der Gesetzesentwurf verstoße, wie der Bischof von St. Gallen darlegt, gegen das ausdrückliche Mischehenverbot der katholischen Kirche. Die Kirche aber besitze «natürliche und göttliche Gründe» für dieses Verbot «und geht hierin einig mit jeder weisen Staatsregierung, welche, da die eheliche Verbindung die wichtigste und erste Grundlage aller socialen Ordnung ist, Ehen zu hindern sucht, die für die Wohlfahrt der Gatten sowohl als die sittliche Erziehung der Kinder die größten Gefährden mit sich führen».

Wie sollte eine innige Vereinigung der beiden Gatten möglich sein wenn sie der Religion halber uneins sind, fragt das Schreiben. Ja schon im «Begriffe der Ehe selbst» fehle die Übereinstimmung bei den Ehepartnern:

«Dem Katholiken ist sie ein heiliges von Christus gestiftetes Sakrament, dem Protestanten ist sie nur ein bürgerlicher Vertrag höherer Art. Dem ersten ist sie ein Symbol der innigsten Vereinigung Christi mit der Kirche, der zweite aber anerkennt die Kirche und die daherige Vereinigung nicht. Für den Katholiken ist die Ehe eine unauflösliche Verbindung; für den Protestanten ist sie auflösbar und so ergibt sich für beide Gatten in einer gemischten Ehe eine solche Ungleichheit der Rechte und Pflichten, welche die Innigkeit des Verhältnisses gleich im Ursprunge stört und die schwersten Mißverständnisse für die Betreffenden, wie für Kirche und Staat zur Folge hat.»

Die Religionsverschiedenheit der Ehegatten führe zu Zwietracht oder Indifferentismus in Glaubenssachen und gefährde die religiös-sittliche Vervollkommnung der Gatten, die nach Gottes Anordnung ein Hauptzweck der Verbindung sein sollte. Die Verschiedenheit in der Religion wirke sich auch im täglichen Leben aus, da die Ehegatten religiöse Probleme nicht miteinander besprechen, ja nicht einmal miteinander beten könnten.

«Wie kann nun auf solchen widersprechenden Grundlagen», so fragt das Schreiben weiter, «eine christliche Erziehung der Kinder gedeihen?» Die Zuwendung der Kinder zu einer anderen Lehre aber dürfe die katholische Kirche nie dulden, «da sie im Besitze der vollen Wahrheit und Gnade der Erlösung alle Menschen zu berufen und selig zu machen den Auftrag hat.» Aber auch wenn für die Kinder die katholische Erziehung vorgesehen würde, wäre diese gleichwohl durch das religiöse Abseitsstehen eines Elternteils gefährdet. Die Kinder werden «erstorben für das religiöse Leben überhaupt, allmählig der unseligsten Verblendung hingegeben und sich am Ende des Unglücks rühmen, gar keine Religion

zu haben». Auf diesem Wege würden «die Familien in ihrer christlichen Grundlage gebrochen, die Gemeinden in ihrem bisherigen religiösen Bestande aufs tiefste erschüttert, die christlichen Konfessionen in ihrer Integrität aufgelöst, Elemente, die Gott von einander schied, untereinander vermengt und zusammengewürfelt, um im ganzen einem religiösen Indifferentismus und Unglauben Thür und Thor zu öffnen».

Daß es nicht soweit kommen möge, meint die bischöfliche Eingabe, daran müsse nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat größtes Interesse haben «in einer Zeit, in welcher die destruktivsten Doktrinen und Gelüste die Grundvesten der Sozietät geheim und offen untergraben». Andere Regierungen hätten längst eingesehen, daß Menschen ohne Religion auch «gefährliche Bürger des Staates» seien, ja es sei fraglich, ob durch das Überhandnehmen der gemischten Ehen der Staat oder die Kirche größeren Schaden litten. Der Kirche sei nämlich eine ewige Dauer zugesichert, der Staat aber müsse ohne ein religiös geordnetes Familienleben zugrunde gehen.

Neben diesen natürlichen besitze die katholische Kirche auch göttliche Gründe für das Mischehenverbot. Da die Ehe ein Sakrament des neuen Bundes sei, das den Brautleuten bestimmte Gnaden für den zukünftigen Stand gewähre, könne und dürfe nur die Kirche die Bedingungen bestimmen, unter denen dieses Sakrament eingegangen werde. Diese Lehre werde seit der Zeit der Apostel bis hin zu den Lehren der neueren Päpste verfochten.

Bei der Erörterung dieser Lehre unterscheidet leider auch dieses Schreiben nicht zwischen religions- und bekenntnisverschiedenen Ehen. Die neuere katholische Doktrin erläuternd, befaßt es sich eingehend mit dem Breve Papst Pius' VIII. an die Bischöfe des preußischen Rheinbundes, vom 25. März 1830. Darin seien folgende Grundsätze ausgesprochen:

- «1. Die katholische Kirche mißbilligte und verbot von jeher die gemischten Ehen.
2. Dispensationen ließen die Päpste nur ungern und aus wichtigen Beweggründen eintreten, wobei immer die dreifache Bedingung gesetzt war, daß für den katholischen Theil keine Gefahr zum Abfall zu befürchten sei, daß vielmehr der akatholische Gatte auf dem Wege der Belehrung und Überzeugung Hoffnung zum Übertritt gewähre, und endlich, daß alle Kinder ohne Ausnahme in der katholischen Religion erzogen werden. Auch dann noch hat der heilige Stuhl sich das Recht der Dispensation für gemischte Ehen vorbehalten.
3. Werden die genannten Bedingnisse nicht erfüllt oder wird die päpst-

liche Dispensation nicht vorgezeigt, so begeht der katholische Theil eine schwere Sünde gegen die natürlichen und göttlichen Gesetze und der katholische Pfarrer darf eine solche Ehe weder einsegnen, noch ihr einen anderen kirchlichen Ritus zukommen lassen, und Priester, die dieses zu tun wagen, werden mit der Strafe der Suspension belegt.»

In diesen wenigen Sätzen finden sich im Kern alle kanonischen Vorschriften betreffend die gemischten Ehen, die um 1850 in Geltung standen. Von dieser Grundlage aus übt der Bischof von St. Gallen im letzten Teil seiner Ausführungen Kritik an den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes.

Besonders geistreich sind seine Einwände gegen Art. 4 des Entwurfs, wonach es den Brautleuten freisteht, die Trauung durch einen katholischen oder protestantischen Geistlichen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen. Was wird den Brautleuten diese «Weite» des Gesetzes nützen, «da katholischerseits nur der rechtmäßige eigene Pfarrer oder an seiner Statt ein von ihm Bevollmächtigter die Ehe einsegnen kann, dieses aber bei Strafe der Suspension nur dann thun darf, wenn durch Erfüllung der oben bezeichneten Bedingungen das kirchliche Hindernis gehoben ist, welches wiederum nach Art. 5 und 6 des Entwurfes von der Staatsgewalt einseitig aberkannt und abrogiert werden soll». Mit dieser Bemerkung weist Bischof Mirer klar auf eine Schwäche des Entwurfes hin, die später auch dem Gesetz anhaftete: seine mangelnde Durchsetzbarkeit.

Bezüglich der religiösen Kindererziehung befürwortet die bischöfliche Eingabe jene Lösung, nach welcher die Kinder der Religion des Vaters folgen. Diese Regelung diene dem «öffentlichen Frieden». Zudem könne die Kirche, falls der Vater katholischer Konfession sei, die Ehe ohne Schwierigkeiten durch einen katholischen Priester einsegnen lassen, da in diesem Fall die katholische Kindererziehung gesichert sei.

Nachdem der Bischof von St. Gallen mit einem Blick auf die andere Konfession erklärt, selbst protestantische Kirchenversammlungen, Regenten, Fakultäten und Gelehrte hätten die gemischten Ehen verurteilt – als Beispiel führt er eine Stellungnahme der theologischen Fakultät der Universität Jena an – endet sein Schreiben an die Bundesversammlung mit einem flammenden Schlußappell, dessen letzte Sätze lauten:

«Gott hat Ihnen die Gewalt anvertraut, zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes und zur Förderung seines göttlichen Reiches auf Erden. Sie werden Ihre erhabene Stellung und Vollmacht zur Beruhigung aller Bürger des einen schönen Vaterlandes anwenden, und zu keinen

Maßnahmen oder Gesetzen die Hand bieten, welche die katholische Kirche, sollten ihr für ihren Widerstand auch die herbsten Leiden beschieden sein, unter keinen Umständen würde anerkennen können, weil der Gehorsam für sie da eine Gränze hat, wo sie mit dem Apostel Paulus bekennen müßte: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Möge der Allerhöchste in diesem versöhnenden Sinne Ihre Entschließungen leiten.»

Dieses Schlußwort zeigt auch, wie bedroht sich die katholische Kirche in der Schweiz so kurz nach dem Sonderbundskrieg durch den neuen Staat fühlte¹. Mag auch ein wenig Pathos mit im Spiele sein, so äußert sich trotzdem darin auch die Bereitschaft, die Rolle des ungerecht Verfolgten, des Märtyrers auf sich zu nehmen.

4. Die Schreiben der übrigen Bischöfe

Streifen wir die Eingaben der anderen Oberhirten, deren Diözesen ganz oder teilweise sich über schweizerisches Territorium erstreckten, so finden wir viele der eben dargelegten Einwände gegen das Mischehen-gesetz – in verkürzter Form – wieder.

Meist betonen die Bischöfe, daß die Gewissenspflicht es ihnen geboten habe, sich zum Problem zu äußern, oft wird der Unterschied der katholischen und protestantischen Auffassung über das Wesen der Ehe heraus-gestrichen und die Gefahr für die religiöse Erziehung der Kinder hervor-gehoben. In allen Schreiben folgt auch eine kurze Skizzierung der kirch-lichen Vorschriften und neueren päpstlichen Verlautbarungen zu den Mischehen. Auch staatsrechtliche Überlegungen fehlen selten, so vor allem der Hinweis, daß gemäß Art. 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung der katholischen Religion garantiert sei.

Nicht nur inhaltlich, auch in der Form weisen die verschiedenen Ein-gaben große Ähnlichkeiten auf: alle Schreiben sind sehr zurückhaltend abgefaßt, indem die Bischöfe betonen, daß sie nur wegen dem geplanten schweren Angriff auf die katholische Kirche nicht schweigen könnten; alle behandeln die eidgenössischen Räte sehr achtungsvoll und geben meist der Hoffnung, ja der Zuversicht Ausdruck, die hohe Versammlung werde ihrer Pflicht nachkommen und einen so tiefen Eingriff in kirch-liche Rechte nicht dulden. Vielfach fehlt auch der Hinweis nicht, daß

¹ Zur Situation der Katholiken nach der Sonderbundsniederlage: U. ALTERMATT, *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto, Zürich-Einsiedeln-Köln 1972*, S. 39 ff.

man zur vorgeschlagenen Regelung nie ja sagen könne und eher bereit sei wegen deren Verwerfung zu leiden, getreu dem Wort der Heiligen Schrift, das der Bischof von Como anführt: «oportet Deo magis obedire quam hominibus»¹.

Neben diesen gemeinsamen Einwänden verwenden einzelne Bischöfe auch verschiedene, für ihr Bistum spezifische Argumente gegen ein künftiges Mischehengesetz. So weist Bischof Etienne Mariley² von Lausanne und Genf auf die Verletzung der Wiener- und Turiner-Verträge hin, betont Bischof Etienne Barthélemy Bagnoud³ von Bethlehem, Abt von St-Maurice, die Verletzung der Walliser Gesetzgebung, während beim Bischof von Sitten, Pierre Joseph de Preux⁴, ein ähnlicher Hinweis fehlt. Der Erzbischof von Mailand, Bartolomeo Romilli⁵ stellt die Unvereinbarkeit mit der tessinischen Verfassung und der darin enthaltenen Erklärung der römisch-katholischen Konfession zur Staatsreligion dar. Vereinzelt ist auch die Bemerkung des Bischofs von Como, Carlo Romanó, die im Entwurf vorgesehene Regelung der Mischehe sei schon in einem Artikel der «berühmten Badischen Konferenz» enthalten, der vom Heiligen Stuhl ausdrücklich verworfen worden sei⁶.

Die dargelegten Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten zwischen den einzelnen bischöflichen Schreiben führen zur Frage nach der Zusammenarbeit der schweizerischen Oberhirten im Mischehenproblem: Waren alle diese Schreiben geplant, von langer Hand vorbereitet oder gar von Rom aus durch den Nuntius nahegelegt worden? Ohne eine eingehende Untersuchung in den bischöflichen Archiven lassen sich zu dieser Frage nur Vermutungen äußern. Fest steht, daß den Bischöfen direkte römische Beeinflussung vorgeworfen wurde⁷. Fest steht aber auch, daß der apo-

¹ Zur Geschichte und Umfang des Bistums Como, eine zeitgenössische Darstellung: C. CANTÙ, Storia della Città e della diocesi di Como, 2 Bde., Firenze 1856.

² Zu Bischof Etienne Mariley von Lausanne und Genf (1846–1879), der 1888 als Erzbischof von Myra starb, siehe: HBLS V, S. 27 und dort angeführte Literatur.

³ Zu Bischof Etienne Barthélemy Bagnoud von Bethlehem, Abt von St. Maurice, siehe: HBLS I, S. 539; SKZ 57 (1888), S. 553.

⁴ Zu Bischof Pierre Joseph de Preux von Sitten siehe: HBLS V, S. 487; SKZ 43 (1875), S. 241.

⁵ Zum Erzbischof Bartolomeo Romilli von Mailand siehe: SKZ 28 (1859), S. 203.

⁶ Gemeint ist Art. 5 der «Badener Artikel» von 1834, der oben S. 13 f. zitiert wurde.

⁷ Vgl. etwa den Schweizerischen Republikaner vom 3. Dezember 1850, der die katholische Kirche und ihr Streben nach weltlicher Macht anklagt. Die NZZ spricht in ihrer Ausgabe vom 19. November 1850 davon, daß die Eingaben «offenbar von Rom aus anbefohlen waren».

stolische Geschäftsträger in Luzern sehr gut über die Eingaben der Bischöfe orientiert war. Er selbst wandte sich allerdings erst Ende Januar 1851, als das Mischehengesetz bereits in Kraft war, direkt an die eidgenössischen Räte ¹.

5. Die Note des apostolischen Geschäftsträgers Giuseppe Maria Bovieri ²

Die Eingabe des Nuntius in Luzern ist nicht an die Bundesversammlung, sondern an Bundespräsident und Bundesrat gerichtet. Sie nimmt bezug auf die vorangegangenen Schreiben der Bischöfe und betont deren Berechtigung. Auch materiell greift sie deren Argumentation auf; speziell erwähnt sie die durch Generalvikar Dunoyer gerügte Verletzung der Wiener- und Turiner-Verträge in den ehemals savoyischen Gebieten des Kantons Genf.

Bedeutung erlangt die Eingabe des apostolischen Geschäftsträgers weniger durch seinen Inhalt – sie zeigt keine neuen Gesichtspunkte auf – als vielmehr durch ihren offiziellen Charakter. Sie stellt den förmlichen Protest des Nuntius in der Schweiz «*autorisé spécialement par le Saint Père, Chef suprême de l'Eglise catholique*» dar, worin die Rechte der katholischen Kirche verwahrt werden.

Über den Nutzen oder die Zweckmäßigkeit des Protests allerdings kann man freilich verschiedener Meinung sein. In der Tat scheint er den Bundesrat nicht stark beeindruckt zu haben. Nachdem er sich am 6. Juni 1851 ein erstes Mal mit dem Schreiben des Nuntius beschäftigt hatte, verabschiedete er endlich am 1. Oktober 1851 – also erst 9 Monate nach seinem Eingang – den Text einer Antwortnote. Diese beschäftigte sich nicht nur mit der Mischehenfrage, sondern auch mit einer zweiten Beschwerde Bovieris vom 30. Januar 1851 betreffend die Einführung des Placets gegenüber kirchlichen Erlassen im Kt. Freiburg ³. Der Bundesrat

¹ Es ist dies nicht das einzige Schreiben des Nuntius in der Frage der Mischehen an den Bundesrat. Er wandte sich auch später wegen des Mischehenstreites in Graubünden an den Bundesrat: Einsprache vom 28. Juni 1855, im BAB, Dossier Kirche 8 (A), Nr. 53. Zu seinem Protest gegen das eidgenössische Nachtragsgesetz vom 3. Februar 1862 siehe unten S. 140f.

² Giuseppe Maria Bovieri, apostolischer Geschäftsträger in Luzern vom 21. 4. 1841 bis Anfang Dezember 1841 und von 1848 bis 1864; zu ihm siehe *Helvetia Sacra*, I/1, S. 57 und dort verzeichnete Literatur.

³ Im BAB (Dossier Gesetze IV/1) liegt der erste Entwurf zum Antwortschreiben, der vom Bundesrat am 6. Juni 1851 dem politischen Departement zur erneuten Redaktion zurückgewiesen wurde, und der zweite Entwurf, wie er am 1. Oktober 1851 vom Bundesrat genehmigt wurde.

hält fest, daß das Mischehengesetz nach der Annahme durch die eidgenössischen Räte als «vollendete Thatsache» betrachtet werden müsse und er keinen Grund sehe, darauf zurückzukommen.

Mehr Widerhall als das Schreiben Bovieris hatten ein Jahr vorher die Eingaben der Bischöfe gefunden. Dieser Diskussion um die bischöflichen Stellungnahmen wollen wir uns im nächsten Abschnitt zuwenden.

6. Die Reaktion auf die Eingaben der Bischöfe in den eidgenössischen Räten

Wie bereits erwähnt ¹, beschäftigte sich der Bericht der nationalrätlichen Kommission für das Mischehengesetz weniger mit dem Entwurf selbst als vielmehr mit den Eingaben der Bischöfe dazu. Der Berichterstatter, Nationalrat Escher, bezeichnete in einem Brief an Ludwig Snell die «Eingabe der Bischöfe als die erste Demonstration, die sich die Kurie seit der Sonderbundskrise wieder erlaubt habe. Die Kommissionsmehrheit habe deshalb gefunden, man dürfe dieser auf die katholische Schweiz berechneten Manifestation und ihrer empörenden Intoleranz kein lammgeduldiges Stillschweigen entgegensetzen, sondern müsse sie vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung beleuchten und ihrer Verurteilung anheimgeben – gegenüber dem Treiben der Ultramontanen tue die unbeugsamste Entschiedenheit not» ². In diesem Sinn war denn auch Eschers Berichterstattung gehalten. Mit viel Scharfsinn und Eloquenz zerpfückt er die Argumente der Bischöfe und geißelt ihren unduldsamen Geist, wobei er eifrig aus den verschiedenen Eingaben zitiert und ein gutes Auge für die schwachen Stellen in der bischöflichen Argumentation besitzt.

Escher geht von der von den Bischöfen verfochtenen These aus, daß «außer der katholischen Kirche kein Heil zu finden ist» und qualifiziert diese Aussage als Zumutung ab. Dann stellt er die von den katholischen Bischöfen vertretene Mischehenlehre dar und versucht nachzuweisen, daß die Bischöfe veralteten, starren Vorschriften nacheiferten, die von den Päpsten selbst nicht mehr konsequent angewendet würden. So hätte etwa Papst Gregor XVI. die Verkündigung gemischter Ehen durch katholische Priester in Bayern als zulässig erklärt. «Und nun sollten wir», fragt er rhetorisch, «was in ganz katholischen Ländern als unduldsam

¹ Siehe oben S. 58 f.

² Zitiert nach GAGLIARDI, Alfred Escher, S. 166.

verworfen worden, in unserem paritätischen Vaterlande zu Ehren bringen?»¹.

Leicht verzerrt gibt Escher die Ausführungen der Bischöfe über die Gefährdung des ehelichen Friedens in gemischten Ehen wieder. Er meint aus ihren Stellungnahmen herauszulesen, «zwischen Ehegatten, welche verschiedenen Konfessionen angehören, könne nur Streit und Hader herrschen». Eine leichte Zielscheibe der Kritik stellen auch die nicht immer glücklich gewählten Bibelzitate in den bischöflichen Schreiben dar, denn nur allzusehr ließ sich aus diesen Zitaten eine Gleichstellung von Protestanten und Ungläubigen herauslesen. Nur Hohn ernten die Bischöfe für die Anrufung der Gewissensfreiheit, da es ja «schon im allgemeinen eine merkwürdige Erscheinung ist, den katholischen Clerus für die Gewissensfreiheit in die Schranken treten zu sehen»². Mit Entschiedenheit wendet sich Escher gegen den Einwand der Bischöfe, der Gesetzesentwurf sei ausschließlich gegen die Katholiken gerichtet: «Er bezweckt nicht die Rechtsungleichheit der beiden Confessionen, sondern im Gegentheil die Rechtsgleichheit und wenn eine ihrer Mehrheit nach protestantische Bundesversammlung diesen Grundsatz in Anwendung zu bringen bemüht ist, so werden die Bekenner der katholischen Confession am wenigsten hierüber sich zu beschweren Veranlassung haben»³.

Der ganze Bericht Nationalrat Eschers ist ohne jegliches Verständnis für das seelsorgerliche Anliegen der katholischen Bischöfe abgefaßt, vielmehr spart er nicht mit Spott, ja Hohn gegenüber ihrer Argumentation. Oft ist er gar bemüht, diese der Lächerlichkeit preiszugeben, so etwa auch bei der Erwähnung des «wunderlichen Deutschs» des Bischofs von Como⁴. Ganz allgemein wußte er die Bittschriften, wie die Schwyzer Zeitung schreibt, «so zu deuten, als seien diese eine Demonstration gegen die Bundesbehörden, als wollen die Bischöfe den Fehdehandschuh hinwerfen und die Abgeordneten der protestantischen Konfession sammt und sonders als Kinder Belials, als von der Seeligkeit ausgeschlossene bezeichnen»⁵.

Eschers Berichterstattung löste im Nationalrat eine sehr heftige Debatte aus. Die erste Opposition trat ihm bereits aus dem Schoße der Kommission entgegen. So erklärte ein Kommissionsmitglied, Nationalrat

¹ Eschers Commissionalbericht, S. 5.

² Ebd., S. 8.

³ Ebd., S. 9f.

⁴ Ebd., S. 11.

⁵ Schwyzer-Zeitung vom 20. November 1850.

Johann Jakob Trog (SO), er halte es durchaus für «unklug», wenn der Rat über katholische oder protestantische Dogmen herziehe. Seine sentenzenhafte Aussage «ich will keine Politik in der Theologie und keine Theologie in der Politik»¹ bestimmte in der Folge über weite Strecken die Diskussion im Rate. Zur Ansicht Trogs bekannte sich namentlich auch der Aargauer Radikale Franz Waller, der deswegen im Schweizerischen Republikaner von Ludwig Snell einen strengen Tadel einstecken mußte². Waller meinte, «man hätte sich nie auf das Gebiet der Theologie, dieser blutigen Wissenschaft, hindrängen lassen sollen»³.

Neben dieser Gruppe, welche die Eingaben der Bischöfe zwar ablehnte, aber nicht näher darauf eingehen möchte, traten «katholisch-konservative» Nationalräte, die sich klar für die Anliegen der geistlichen Oberhirten der katholischen Schweiz einsetzten, namentlich Philipp Anton von Segesser (LU), Florian Lusser (UR) und Melchior Jos. Wyrsch (NW). So erläuterte vor allem Segesser, «daß jeder Katholik zur Ansicht der Bischöfe stehen müsse. In der katholischen Kirche sei das Prinzip der kirchlichen Autorität und dieser müsse sich der Gläubige unterwerfen ... Da nun die Kopulation der Ehe ein Sakrament, eine rein kirchliche Handlung sei, und die Bischöfe einstimmig die gemischten Ehen verwerfen, so könne er auch nicht dafür stimmen»⁴. Nationalrat Lusser sprach sein Befremden darüber aus, daß man den Bischöfen und den Katholiken überhaupt den Grundsatz unterschiebe, sie verdamnten jeden Andersgläubigen, er meinte, «der Bericht beleidige ihn, als Katholik»⁵.

Weitaus am größten war dennoch die Zahl jener, die den Bericht Eschers, dieses «Denkmahl der Toleranz», wie ihn Segesser ironisch nannte⁶, unterstützten. Dabei traten vor allem die beiden radikalen Katholiken Jakob Robert Steiger (LU) und Georg Joseph Sidler (ZH) hervor⁷. Nach Ansicht Sidlers hätten die Bischöfe «krasse Zusätze zum

¹ Eschers Commissionalbericht, S. 16. Vgl. die Berichterstattung in der NZZ vom 16. und 17. November 1850, in der Schwyzer-Zeitung vom 19. und 20. November 1850 und im Schweizerischen Republikaner vom 19. November und 3. Dezember 1850.

² Schweizerischer Republikaner vom 3. Dezember 1850. Zu NR Waller siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 680.

³ NZZ vom 17. November 1850.

⁴ Schwyzer-Zeitung vom 20. November 1850.

⁵ Ebd.

⁶ NZZ vom 17. November 1850.

⁷ Zu den Nationalräten Steiger und Sidler siehe GRUNER, Bundesversammlung,

katholischen Dogma gemacht». Er bedauerte die Sprache der Oberhirten, die wie er meinte, «einen schreienden Mißton zur Civilisation des Jahrhunderts bilde»¹. Mit Verweis auf Steiger und Sidler konnte Berichterstatte Escher in seiner die Debatte beschließenden Replik mit Genugtuung feststellen, daß auch ergraute Katholiken seine Ideen und seinen Bericht billigten.

7. Die Bittschrift der «weltlichen Bischöfe» von Appenzell A. Rh.

So titulierte Ständerat Karl von Schorno (SZ) die Eingabe von Landammann und Rat des Kantons Appenzell A. Rh. vom 25. Oktober 1850, welche ebenfalls die Mischehenfrage zum Gegenstand hatte². Zwar richtete sie sich nicht generell gegen das Mischehengesetz, sondern nur gegen den Artikel über die religiöse Kindererziehung, doch ist sie in der gleichen Sorge um die Gefährdung der eigenen Konfession abgefaßt wie die Petitionen der katholischen Bischöfe.

Das Schreiben spricht sich gegen die vertragliche Einigung zwischen Ehegatten über die Konfession der Kinder aus, da es von daher eine Veränderung des konfessionellen Besitzstandes zu Ungunsten der Reformierten befürchtet: «So wird aber unter diesen Verhältnissen zum offenkundigen Nachtheile des reformirten Glaubensbekenntnisses Propaganda für die katholische Religion gemacht. Für den Staat selbst aber, für die Eidgenossenschaft im Ganzen, wie für die Kantone, wird es nicht gut sein, wenn die Katholiken auf Kosten der Protestanten sich mehren».

Deshalb schlagen Landammann und Rat von Appenzell A. Rh. folgenden Wortlaut des betreffenden Artikels vor: «Die Kinder, die in den gemischten Ehen erzeugt werden, erhalten die Religion ihres Vaters». Mit dieser Bestimmung bleibe das Verhältnis der beiden Konfessionen gleich.

8. Die Eingabe des St. Galler Regierungsrates Curti

Der Vollständigkeit halber sei noch eine letzte Bittschrift betreffend das Mischehengesetz erwähnt, jene des einflußreichen St. Galler Regierungsrates Ferdinand Curti zur Frage der religiösen Kindererziehung³.

I, S. 106 (Sidler) und 280 f. (Steiger). Der Zürcher Sidler war Katholik und stammte aus einem alten Zuger Geschlecht.

¹ NZZ vom 17. November 1850.

² Zitiert nach der Schwyzer-Zeitung vom 25. November 1850. Diese Bittschrift liegt auch im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

³ Zu Basil Ferdinand Curti, einem St. Galler Radikalen der alten Garde siehe HBLS, II, S. 655 und GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 547 f. Die Eingabe

Sie verfolgte das genaue Gegenteil der Appenzeller Eingabe und richtete sich gegen jede Zwangsvorschrift, welche die Eltern verpflichtete, die Kinder in einer bestimmten Konfession zu erziehen. Speziell wandte sie sich gegen die erste nationalrätliche Fassung, wonach die Kinder ohne Ausnahme der Religion des Vaters folgen sollten ¹.

VII. DIE DISKUSSION DER MISCHHEHENFRAGE IN DER PRESSE

1. In der Tagespresse

Verschiedentlich haben wir im Verlaufe dieses Kapitels bereits auf die Berichterstattung über die Verhandlungen betreffend das Mischehen-gesetz in den eidgenössischen Räten hingewiesen. Dabei berücksichtigten wir die Berichte in der Schwyzer-Zeitung ², dem «katholisch-konservativen» Kopfblatt der Zeit, der Neuen Zürcher Zeitung, dem damals schon führenden Organ der Liberalen ³, und im kämpferischen radikalen Schweizerischen Republikaner, der – wie wir oben sahen – zeitweise von Ludwig Snell redigiert wurde ⁴. Auf diese drei Zeitungen konzentrieren wir auch die folgende kurze Presseschau zur Mischehenfrage.

In der Neuen Zürcher Zeitung und in der Schwyzer-Zeitung nehmen die Verhandlungsberichte aus dem Bundeshaus den größten Raum ein, dies sowohl im Juli bei der Beratung der Bittschrift Benz, als auch im November anlässlich der beiden Lesungen des Gesetzesentwurfes. Im Schweizerischen Republikaner hingegen ist die Berichterstattung über die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten eher selten. Findet sich einmal ein Ratsbulletin, so ist es meist recht kritisch abgefaßt, rein narra-

datiert vom 20. November 1850, wurde also zwischen der Mischehendebatte im NR und jener im StR verfaßt. Sie findet sich ebenfalls im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

¹ Siehe oben S. 61 f. die Diskussion des NR zur religiösen Kindererziehung.

² Gautschy (Die Schweizer Presse, S. 31) nennt die Schwyzer-Zeitung «inoffizielles Zentralorgan der katholischen Konservativen nicht allein der Urkantone, sondern der deutschen Schweiz überhaupt». Zur Schwyzer-Zeitung siehe vor allem E. F. J. MÜLLER-BÜCHI, Die alte 'Schwyzer-Zeitung' 1848–1866, Freiburg/Schweiz 1962 (Segesser-Studien, H. 1).

³ Gautschy (Die Schweizer Presse, S. 48) bezeichnet schon für diese Zeit die NZZ als «das wichtigste und gewichtigste politische Organ der Schweiz».

⁴ Zum Schweizerischen Republikaner vgl. GAUTSCHY, Die Schweizer Presse, S. 49 und R. VÖGELI, Aus der Geschichte der zürcherischen Presse, in: Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger, Zürich 1925, S. 404 f., 448 f.

tive Ratsberichte wie etwa jener über die Verhandlung in Sachen Benz vom 19. Juli 1850 sind die Ausnahme.

Verlassen wir die Ratsbulletins, so nimmt raummäßig die sachliche Information über die Petition Benz, das Mischehengesetz und die Mischehenfrage allgemein in der Schwyzer Zeitung und in der Neuen Zürcher Zeitung den zweiten Platz ein. Erst an dritter Stelle folgen dann die eigentlichen parteilichen Stellungnahmen, die engagierten Artikel für und wider die Mischehe. (Natürlich ist der eigene Standort auch in den Ratsberichten immer klar zu erkennen, was bei der Berichterstattung über die Debatte betreffend die bischöflichen Eingaben besonders deutlich wird ¹.) So druckt die NZZ am 14. Mai 1850 die geschichtliche Übersicht aus der Petition Benz ohne viel Kommentar ab und am 16. November 1850 bringt die gleiche Zeitung «zur besseren Beurtheilung der Diskussion über die gemischten Ehen» den bundesrätlichen Gesetzesentwurf und die Abänderungsanträge der Nationalratskommission kritiklos ².

Auch der Schweizerische Republikaner bringt am 19. November 1850 das Mischehengesetz, wie es aus den Beratungen des Nationalrates hervorging, den weitaus größten Teil nimmt in diesem Blatt aber eine Artikelfolge mit dem Titel «Die Opposition der Bischöfe gegen die gemischten Ehen und Hr. Dr. A. Escher» ein ³. Diese in vier Teilen erscheinende Arbeit stammte aus der Feder Ludwig Snells; Nationalrat Alfred Escher hatte ihn zu einer Stellungnahme im Republikaner ermuntert ⁴. In der ersten Folge beschäftigt sich Snell vornehmlich mit der von ihm verfaßten «Petition Benz». Im zweiten Teil, wohl dem bissigsten, fällt er über angebliche Übergriffe des katholischen Klerus auf Staatsbefugnisse in den letzten fünfzig Jahren her. Zwar habe der Klerus immer behauptet, auf dem Gebiet der Kirche zu stehen, «für jeden Anlaß, die Staatsmacht zu schwächen und seine Anmaßung zu erweitern, fand er einen Paragraphen in den 'heiligen Rechten der Kirche'. So ward die Kirche eine Freistätte des Aufruhrs, eine geweihte Werkstätte verbre-

¹ Ein Vergleich der Ratsberichte in der NZZ vom 16. und 17. November mit jenen in der Schwyzer-Zeitung vom 15. und 19. November 1850 zeigt dies deutlich.

² NZZ vom 16. November 1850.

³ Schweizerischer Republikaner vom 19., 26., 29. November und 3. Dezember 1850.

⁴ GAGLIARDI, Alfred Escher, S. 166 Anm. 2; Snells Korrespondenzenzeichen war ein liegendes S. Der Artikel erweckt zwar – vielleicht absichtlich – nicht den Eindruck, von Ludwig Snell zu stammen, spricht er doch von diesem in der dritten Person.

cherischer Angriffe und Komplotte gegen die Ordnung des Staates; das strafwürdigste Attentat, das jeden Anderen in das Zuchthaus gebracht hätte, blieb ungeahndet, wenn der Urheber auf dem Boden der Kirche stand, und die Regierungen mußten noch froh sein, wenn sie nicht fielen»¹. Nach der Niederlage des Sonderbunds und dem Beginn der neuen Bundesverfassung hätte der Klerus zwar kurze Zeit ein ungewohntes Schweigen bewahrt, doch dann den Kampf von neuem begonnen, zuerst in einzelnen Kantonen, nun mit der Opposition der Bischöfe auf Bundesebene gegen ein Gesetz, «das in der ganzen gebildeten Welt in die Kompetenz des Staates gehört»². Snell geht soweit, die Bischöfe, da sie das Dogma der allein seligmachenden Kirche verträten, der «Rebellion» zu bezichtigen, drei Jahre nach dem Sonderbund eine äußerst gefährliche Anklage³.

Den Bericht Alfred Eschers gegen die bischöfliche Opposition feiert er hingegen im dritten Teil der Artikelfolge als «eine der bedeutsamsten Erscheinungen seit der Gründung der neuen Staatsverfassung»⁴. Die vierte Folge beschäftigt sich abschließend mit der Diskussion im Nationalrat über den Bericht Eschers und die Eingaben der Bischöfe. Dabei rügt er die matten Reaktionen einiger reformierter Ratsmitglieder, verhöhnt diejenigen Nationalräte, die zu den bischöflichen Schreiben standen, als «Dominikaner», die durch ihre Haltung bewiesen hätten, daß sie «außer dem Boden unseres Vaterlandes stehen» und verurteilt den bloß passiven Widerstand gegen die Stellungnahmen der Bischöfe als «gefährliche Haltung»⁵. Mit diesen kritischen Bemerkungen, die einem Vorwurf des Landesverrats gefährlich nahekommen, endet Snells Artikelfolge, nicht ohne vorher noch das «unzweifelhafte Verdienst» Nationalrat Eschers in der Mischehenfrage herausgestrichen zu haben.

Weniger bissig und verletzend als der Republikaner, aber gleichfalls den Ideen Snells und Eschers zugetan und ohne viel Verständnis für die Anliegen der katholischen Bischöfe zeigt sich die Neue Zürcher Zeitung⁶. Einig mit dem Republikaner ist sie auch im fast grenzenlosen Optimismus, den sie dem neuen Bundesstaat entgegenbringt. Dieser zukunfts-frohe Ton klingt auch in der Mischehendiskussion durch. So schreibt das

¹ Schweizerischer Republikaner vom 26. November 1850.

² Ebd.

³ Schweizerischer Republikaner vom 29. November 1850.

⁴ Schweizerischer Republikaner vom 19. November 1850.

⁵ Schweizerischer Republikaner vom 3. Dezember 1850.

⁶ Sie widmete der Petition Benz auch zwei ausführliche Artikel in den Ausgaben vom 14. Mai und 17. Juli 1850.

Blatt am 20. Juli 1850 nach der Beratung der Petition Benz im Nationalrat in einem Artikel der den Titel «Was man unter Bundesentwicklung versteht» trägt:

«In einer einzigen Sitzung, und sans phrases, hat der Nationalrat ein Feld durchlaufen, das bis dahin dem kühnsten Wunsche als eine endlose Steppe erschienen ist. Alle Badenerkonferenzen, alle Klosteraufhebungen, sind nur vereinzelte Momente gegen diesen gesetzgebenden Akt, dessen Wirksamkeit auf alle Zukunft berechnet ist. Das betreffende Bundesgesetz, wenn es erlassen wird, ist allerdings vor der Hand nur ein kleiner Kern, unansehnlich und unscheinbar gegenüber so manchen Knalleffekten des zu Grabe getragenen Klosterstreits, aber der kleine Kern ist gesund und wenn er auch so klein ist, daß er selbst nur einem gereizten Auge weh tun kann, so trägt er doch in sich den ganzen Gedanken, der allen bisherigen kirchlichen Kämpfen zu Grunde lag, sie auf ihren wahren Werth zu reduzieren und im Laufe der Zeit zu sühnen vermag»¹.

Bei der Beurteilung der bischöflichen Eingaben schiebt die Neue Zürcher Zeitung den «schwarzen Peter» den katholischen Oberhirten zu. Sie hätten gefunden, was sie gesucht, den Eclat nämlich; sie würden aber auf ein Volk stoßen, das mit eifersüchtiger Sorgfalt seine bürgerlichen Rechte vor hierarchischen Eingriffen zu wahren wisse². Der Streit in den eidgenössischen Räten, wie auf die bischöflichen Schreiben zu reagieren sei – mit passivem Widerstand oder durch energisches Entgegentreten – wird zur Nebensächlichkeit heruntergespielt:

«Unsere Leser mögen hierüber so verschiedener Ansicht sein, als man es in der Nationalversammlung war; keinem aber wird entgangen sein, daß es sich hierbei um eine Formfrage handelte, die auch bei der lebhaftesten Diskussion keinen Einfluß auf den Entscheid in der Sache selbst geübt hat»³.

Wenn auch klar die Sache der katholischen Konservativen verfechtend, sind die Stellungnahmen der Schwyzer Zeitung doch meist sehr differenziert. So läßt sie sich in der Diskussion um die Bittschrift Benz nicht auf die Frage ein, ob es zweckmäßig sei oder nicht, gemischte Ehen politisch zu verbieten, um nicht «die Geduld mancher Leser auf die Probe zu stellen»⁴. Hingegen bestreitet sie die Verfassungsmäßigkeit eines

¹ NZZ vom 20. Juli 1850.

² NZZ vom 17. November 1850.

³ NZZ vom 19. November 1850.

⁴ Schwyzer-Zeitung vom 30. Juli 1850.

solchen Bundesgesetzes¹ und weist auf die Fragwürdigkeit des die Verfassungsmäßigkeit bejahenden Beschlusses der eigenössischen Räte hin, «wenn der Bundesrat die daherige Kompetenz in der Bundesverfassung nicht fand, wenn – zwar mitstimmende – Nationalräthe bald nach Erlaß des Dekretes dem Bundesartikel nachfragten, der die Ermächtigung dazu enthalte; wenn andere hinwieder meinten, die Deutung der Bundesverfassung sei etwas forciert gewesen»². Daher fragt sich die Zeitung besorgt, ob dieser Verfassungsverletzung nicht jederzeit weitere folgen könnten, denn, «wer hiezu befähigt war, dem wird es an Muth und Scharfsinn zu noch mancher Deutung nicht gebrechen»³.

Bezüglich der Eingaben der Bischöfe betont der Korrespondent aus der Bundesstadt⁴, daß die katholischen Oberhirten nur ihre Pflicht erfüllten. Er spricht sein Bedauern aus über die kirchenfeindliche Haltung der «liberalen» Katholiken in den Räten. Es sei für einen gläubigen Katholiken eine sehr unerquickliche, betrübliche Sache gewesen, dieser Debatte zu folgen.

Ausführlich äußert sich in der Ausgabe vom 20. November 1850 ein anderer Korrespondent⁵ zur Diskussion um die bischöflichen Schreiben. Bei aller Wertschätzung der Bischöfe meldet sich auch eine leise Kritik: hin und wieder seien Schrifttexte angeführt worden, die «in den Ohren protestantischer Abgeordneter etwas hart klingen mußten». Über die Ratsdebatte betreffend die bischöflichen Petitionen zieht derselbe Korrespondent folgende Bilanz: «Es zeigte sich klar, daß protestantischer Seits und beim Radikalismus überhaupt keine Rücksicht, ja keine Billigung waltet in Beurtheilung katholischer Grundsätze, daß man von Vorurtheil gegen die Kirche befangen, jede Ansprache auf Berücksichtigung als eine feindliche Demonstration ansieht und nimmer bei konfessionellen Fragen etwas für die Katholiken zu hoffen ist»⁶. Nach einer Übersicht über die Detailberatung des Mischehengesetzes schließt der Bericht mit der Hoffnung, daß nicht weitere konfessionelle Fragen an die

¹ Siehe zu dieser Frage der Verfassungsmäßigkeit oben S. 52f.

² Schwyzer-Zeitung vom 30. Juli 1850.

³ Ebd.

⁴ Schwyzer-Zeitung vom 19. November 1850; Korrespondentenzeichen ist ein griechisches r, das normalerweise Josef Gmür benützt (MÜLLER-BÜCHI, Schwyzer-Zeitung, S. 87, Anm. 5).

⁵ Korrespondentenzeichen +.

⁶ Schwyzer-Zeitung vom 20. November 1850. Wir haben diese Aufzeichnungen bereits oben bei der Skizzierung der ständerätlichen Debatte verwendet.

Bundesversammlung gelangten, denn ihre Behandlung sei eine unerfreuliche, traurige, ihre Lösung eine unglückliche.

Ausführlicher als die Diskussion im Nationalrat zeichnet die Schwyzer Zeitung die Ständeratsdebatte zum Mischehengesetz auf: sie widmet dieser mehr als zwei volle Seiten¹; dazu tritt noch ein fast ganzseitiger nachträglicher Kommentar in der Ausgabe vom 27. November 1850². Darin wird hervorgehoben, daß sich die Kommissionsberichte im Ständerat von jenen in der großen Kammer wohltuend unterschieden hätten. Der Berichterstatter, Ständerat Philippe Camperio aus Genf, hätte sich nämlich an die Sache gehalten und sei nicht mit einer «gehässigen Leidenschaftlichkeit» über die Eingaben der Bischöfe hergefallen.

Am Ende dieser kurzen Presseschau ist festzuhalten, daß die Eingaben der Bischöfe und die Reaktion darauf den Zeitungen eindeutig am meisten Stoff boten. An ihren Stellungnahmen zu diesem Thema zeigt sich auch am klarsten ihr unterschiedliches politisches Couleur.

2. Die Mischehenfrage in der Kirchen-Zeitung

Ohne direkt ins aktuelle politische Geschehen einzugreifen, befaßte sich die «Kirchen-Zeitung für die katholische Schweiz»³ in einer fünfteiligen Artikelfolge mit der Mischehenfrage. Diese erschien unter dem Titel «Die gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz» in den Ausgaben vom 24. und 31. August und 7., 14. und 28. September 1850, also noch vor Behandlung der Materie in den eidgenössischen Räten⁴.

Der Artikel bietet zuerst eine knappe Darstellung der Geschichte der Mischehenfrage und geht dann auf die neuere Gesetzgebung ein, insbesondere auf den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1850, welcher die Mischehengesetzgebung zur Bundessache erhebt⁵.

Von größerem Interesse für uns ist der zweite Teil der Folge, in dem die kirchlichen Vorschriften betreffend die gemischten Ehen aufgezeichnet

¹ Schwyzer-Zeitung vom 25. November 1850.

² Unter dem Korrespondenzenzeichen griechisch a = Ständerat Arnold Josef aus dem Kt. Uri?

³ Damals noch hrsg. von einer «katholischen Gesellschaft» im Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

⁴ Der Verfasser ist mir nicht bekannt, er verwendet nicht einmal ein Korrespondenzenzeichen.

⁵ Wir gehen darauf nicht mehr näher ein, haben wir es doch schon ausführlich oben behandelt.

werden¹. Nach Aufzählung vieler Partikularkonzilien, die seit der Reformation die gemischten Ehen verurteilt haben, wird auf die Mischehen betreffende Stellen in den Synodalstatuten schweizerischer Bistümer hingewiesen. Dabei erweist es sich, daß viele der damals geltenden diözesanen Konstitutionen sich nur sehr knapp mit den Mischehen befassen. So erwähnen die «Decreta Ecclesiae Lausannensis», herausgegeben von Maximus Guisolan 1812, sie nur in einem Satz bei den prohibitiven Ehehindernissen: «Nullo jure invalidata videntur, prohibita tamen sunt et illicita»². Das «Compendium veteris Ritualis Constantiensis ad usum Dioeceseos Basiliensis accomodatum» enthält nur eine kurze Weisung an den Seelsorger: «Similiter advertat (Parochus), ne sine huiusmodi (Ordinarii) licentia assistat matrimonio Catholici cum A catholici vel vicissim»³. Eingehender beschäftigt sich nur das «Rituale Romano-Sangallense» von 1819 mit den Mischehen und beschreibt namentlich die strengen Voraussetzungen für eine mögliche Dispens⁴.

Die Erläuterungen des Mischehenrechts der schweizerischen Diözesen leiten im dritten Teil der Artikelfolge über zu einer umfassenden Begründung des katholischen Standpunktes in der Mischehenfrage⁵. Nebst kirchenamtlichen Texten dienen der christlich-römische Schriftsteller Tertullian⁶, der berühmte Jurist Benedikt Carpzow⁷, der katholische Kirchenrechtler Zeger Bernhard van Espen⁸ und der zeitgenössische Moralthologe Professor Johann Baptist Hirscher⁹ als Zeugen für die katholische Mischehenlehre.

¹ Erfreulich ist an diesem Artikel, daß er nicht alle Mischehen in einen Topf wirft, sondern klar zwischen konfessions- und religionsverschiedenen Ehen unterscheidet.

² Zitiert nach der SKZ vom 31. August 1850.

³ Luzern 1850, S. 155; zitiert nach der SKZ vom 7. September 1850.

⁴ St. Gallen 1812. Der betreffende Text des Rituals findet sich in der SKZ vom 7. September 1850.

⁵ SKZ vom 14. und 28. September 1850.

⁶ Zu Tertullian vgl. RGG VI, Tübingen 1962, Sp. 700f. (Art. von H. Karpp und dort angeführte Literatur).

⁷ Zu Benedikt Carpzov (1595–1666) vgl. G. KLEINHEYER, J. SCHRÖDER, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, Karlsruhe und Heidelberg 1976, S. 50 ff. und dort angeführte Literatur.

⁸ Zu Zeger Bernhard van Espen (1646–1728) siehe RGG II, Tübingen 1958, Sp. 692 (Artikel von Ernst Wolf) und dort angeführte Literatur.

⁹ Siehe zum bedeutenden Moralthologen Johann Baptist Hirscher (1788–1865) RGG III, Tübingen 1959, Sp. 364f. (Artikel von G. Maron) und dort angeführte Literatur.

Im vierten und letzten Teil der Folge schließlich wird die Frage untersucht: «Wie soll sich der katholische Seelsorger in Betreff solcher Ehen benehmen?» Hier werden dem katholischen Priester – an diesen wendet sich die Kirchenzeitung ja in erster Linie – einige Weisungen für die Praxis erteilt. Dabei wird vor allem auf die richtige religiöse Unterweisung der Jugend großes Gewicht gelegt.

3. Kapitel

DIE ANWENDUNG DES MISCHEHENGESETZES

vom 3. Dezember 1850

I. ALLGEMEINES

Mit seiner Annahme durch die eidgenössischen Räte trat das Mischehengengesetz sofort in Kraft¹ und der Bundesrat wurde mit seiner Vollziehung beauftragt. Das bedeutete, daß fortan Beschwerden gegen die Verweigerung gemischter Ehen durch kantonale Behörden an den Bundesrat gerichtet werden konnten. Im Vergleich zur damals noch recht geringen Zahl gemischter Ehen sind solche Beschwerden ziemlich häufig und stammen zum weitaus größten Teil aus den katholischen Kantonen. Daraus ist ersichtlich, daß das Mischehengengesetz in diesen Kantonen nur mit Widerstand aufgenommen wurde. Zu diesem Schluß kam auch der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1856, worin er schreibt:

«So können wir nicht umhin, im Allgemeinen zu erwähnen, daß im Laufe des Berichtjahres eine ziemliche Menge von Beschwerden über Verhinderung von gemischten Ehen einkamen. Als Motiv dieser Verhinderung war überall angeführt, daß die Brautleute sich und ihre Familien nicht durchbringen können, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Wir haben zwar alle diese Beschwerden, soweit sie schon erledigt sind, abgewiesen, weil es gegenüber bestimmten Negationen in der Regel schwer ist, aus den Acten den Beweis zu construiren, daß die Verschiedenheit der Confession der eigentliche Grund der Verweigerung der Copulation gewesen sei. Wir können aber nicht ver-

¹ So sieht es Art. 9 dieses Gesetzes vor. Siehe Text in Anhang I.